

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1

In § 1 sind nach dem Wort "fördern" ein Komma und danach die Wörter "eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur zu schaffen" einzufügen.

Begründung:

Infrastruktur- und Dienstewettbewerb bedingen und ergänzen einander. Hiermit soll klargestellt werden, dass Voraussetzung für flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur ist.

2. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikationsdienste und –netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche,"

Begründung

Hiermit soll - wie im Arbeitsentwurf vorgesehen - klargestellt werden, dass sich der Wettbewerb - entsprechend der Vorgabe aus Artikel 8 Abs. 2 EU-Rahmenrichtlinie - sowohl auf Infrastrukturen als auch auf Dienste beziehen soll. Davon unberührt ist die Zielsetzung der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen und Innovationen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E.

3. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 7 und Absatz 5 - neu -

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Nr. 7 sind die Wörter "auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks," zu streichen.
- b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz anzufügen:

"(5) Die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien sind zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt."

Als Folge ist

in § 25 Abs. 2 Satz 2 die Angabe "§ 2 Abs. 2" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2 und 5" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen in § 2 TKG-E zielen darauf ab klarzustellen, dass es auf der Grundlage von Artikel 5 GG materiell- und verfahrensrechtlich erforderlich ist, die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht bloß bei der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, sondern insbesondere auch bei den Regulierungszielen der Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und bei der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs sowie bei der Unterstützung und Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen zu berücksichtigen. Von Verfassung wegen beziehen sich diese Belange, für welche die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, nicht nur auf den Rundfunk im technischen Sinne, der einfachgesetzlich als Hörfunk und Fernsehen definiert ist, sondern auch auf solche Telemedien, die den Schutz des Artikels 5 GG genießen. Wie in § 2 Abs. 4 TKG-E für die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung soll ferner klargestellt werden, dass die Regelungen der Länder zur Vielfaltsicherung, die

telekommunikationsrelevant sind (insbesondere zum Beispiel die §§ 52 und 53 des Rundfunkstaatsvertrages), vom TKG unberührt bleiben und wie die einschlägigen Regelungen des TKG gleichermaßen Grundlage für die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörde und den zuständigen Landesbehörden sind.

4. Zu § 3 Nr. 23

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Definition "telefonnahe Dienste" zu überprüfen.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass durch die Wortwahl "telefonnah" und "Telefonverbindung" über das Internet erfolgende Dienste (Dialer, Zugangsdienste) nicht ausgeschlossen werden. Zur Klarstellung wird angeregt, zu prüfen, ob nicht der Begriff "telekommunikationsgestützte Dienste" bzw. "Telekommunikationsverbindung" zu verwenden ist. In diesem Fall wären als Folgeänderungen auch in § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 2 Nr. 7 und § 40 Abs. 1 Satz 1 TKG-E die Wörter "von telefonnahen Diensten" entsprechend zu ersetzen.

Ferner wird gebeten, zu prüfen, ob der in § 3 Nr. 23 TKG-E geforderte zeitliche Zusammenhang für die Abgrenzung von Tele- und Mediendiensten erforderlich ist. Der geforderte zeitliche Zusammenhang könnte innovativen Abrechnungsformen, z.B. Abonnementdiensten, entgegen stehen.

Begründung:

Die Beschränkung auf telefonisch erbrachte Dienste bleibt hinter dem Anwendungsbereich des TKG-E zurück. Zwar sollen Content-Dienste nach den EU-Vorgaben nicht der sektorspezifischen Regulierung unterliegen, sondern fallen vielmehr im nationalen Recht unter das Teledienstegesetz bzw. den Mediendienstestaatsvertrag. Im TKG-E sind jedoch für solche Dienste der diskriminierungsfreie Zugang (§ 18 Abs. 2 Satz 1), das Inkasso (§ 19 Abs. 2 Nr. 7) und die Missbrauchsaufsicht (§ 40 Abs. 1 Satz 1) zu regeln. Ziel der Erweiterung des Begriffes ist daher nicht, die Grenzen zu den Telediensten zu verwischen und die genannten Dienste einer Regulierung zu unterwerfen, sondern ihnen den Zugang zum regulierten Netzbereich zu sichern.

5. Zu § 3 Nr. 25

In § 3 ist die Nummer 25 wie folgt zu fassen:

"25. 'Telekommunikationsdienste' in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen,"

Begründung:

§ 3 Nr. 25 TKG-E ist geeignet, die durch § 2 Abs. 4 Nr. 1 Teledienstegesetz (TDG) vorausgesetzte Trennung von Telekommunikationsdiensten und Telediensten zu verwischen. Würde der Passus "ganz oder überwiegend" in der Nummer 25 verbleiben, so würde dies dazu führen, dass z. B. einzelne inhaltsbezogene Elemente einer gemischten Anwendung nicht mehr wie bisher dem TDG unterfallen, sondern, dass diese Elemente, wenn sie einen nicht überwiegenden Teil der Gesamtanwendung ausmachen, insofern ebenfalls unter den Anwendungsbereich des TKG kommen. Eine solche Gesamtbetrachtung einer Anwendung ist indes nicht zweckmäßig bzw. entspricht nicht der realen Situation, da die hiervon vornehmlich betroffenen Internetanwendungen im Regelfall ebenfalls nach Übertragungs- und Inhaltsteil getrennt von unterschiedlichen Providern bezogen werden, d.h. der Zugangsdienstleister ist meist nicht identisch mit dem Inhaltsdienstleister. Auch das EU-Recht diktiert keine Aufweichung dieser Abgrenzung. Zwar findet sich derselbe Passus in der Definition des elektronischen Kommunikationsdienstes in Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), aber diese trennt – anders als das deutsche Recht – grundsätzlich nicht zwischen Telekommunikations- und sonstigen elektronischen Kommunikationsdiensten. Da der Gesetzgeber offensichtlich nicht beabsichtigt, die derzeit durch das TDG erfassten Sachverhalte generell dem TKG zu unterwerfen, würde eine Aufweichung der Abgrenzung beider Gesetze zu einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Einordnung jedes spezifischen Dienstes führen. Die vorgeschlagene Formulierung vermeidet diese Unsicherheit.

6. Zu § 7

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, § 7 TKG-E dahingehend zu erweitern, dass gemäß Artikel 13 der EU-Rahmenrichtlinie 2002/21/EG neben der strukturellen Separierung auch die getrennte Buchführung vorzusehen ist.

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinien ist der nationale Gesetzgeber gefordert, seinen Gestaltungsspielraum auszunutzen. § 7 TKG-E bedeutet eine Einschränkung gegenüber der EU-Rahmenrichtlinie und hat möglicherweise Auswirkungen auf die unternehmerische Handlungsfreiheit.

Da eine solche Einschränkung seitens der Kommission weder vorgesehen noch gewünscht ist und die Verpflichtung zur getrennten Buchführung möglicherweise ausreicht, um einem etwaigen Marktmachttransfer entgegenzuwirken, ist zu prüfen, die getrennte Buchführung als milderer Mittel in § 7 TKG-E mit aufzunehmen. Die Notwendigkeit für eine unverhältnismäßige und gegenüber dem EU-Recht höhere Belastung durch das TKG ist nicht ersichtlich.

7. Zu Teil 2: "Marktregulierung" (§§ 9 bis 41)

Im Hinblick auf die Marktregulierung stellt der Bundesrat fest, dass in folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf gegeben ist:

- a) Der Begriff des "funktionsfähigen Wettbewerbs" als Kriterium zur Feststellung der Märkte, die der sektorspezifischen Regulierung des TKG zu unterwerfen sind, ist anhand der Empfehlungen der Europäischen Kommission zu definieren. Danach sind dies Märkte,
 - die durch beträchtliche und anhaltende strukturelle oder rechtlich bedingte Marktzutrittschranken gekennzeichnet sind,
 - in absehbarer Zeit nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren und
 - auf denen die Anwendung des Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem identifizierten Marktversagen entgegenzuwirken.
- b) Es ist sicherzustellen, dass die nach EU-Recht vorgesehenen Regulierungsinstrumente in vollem Umfang in das Auswahlermessens der Regulierungsbehörde gestellt und Vorabfestlegungen, die die Anwendung von Regulierungsinstrumenten gesetzlich ausschließen, vermieden werden. Die einzelnen Regulierungsinstrumente müssen einen flexiblen, an den Ergebnissen der Marktdefinition und Marktanalyse orientierten differenzierten Einsatz erlauben und in sich konsistent sein.

- c) Auf Grund der hohen Bedeutung für die Marktteilnehmer sollen Entscheidungen zum Einsatz der geeigneten und angemessenen Instrumente auf den jeweiligen Märkten (Regulierungsverfügungen) grundsätzlich durch die Präsidentenkammer getroffen werden. Die daraus resultierenden konkreten Entscheidungen zur Ausgestaltung der Verpflichtungen sollen den jeweiligen Beschlusskammern übertragen werden.

Der Bundesrat bittet, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend zu prüfen und im Gesetz zu berücksichtigen.

8. Zu Teil 2, 4, 5 und 8 (Rundfunkbereich)

Der Bundesrat begrüßt, dass der Entwurf des Telekommunikationsgesetzes verbesserte Regelungen zur Zusammenarbeit von RegTP und den zuständigen Stellen nach Landesrecht (Landesmedienanstalten) in § 121 Abs. 2 TKG-E beabsichtigt. Diese Regelung korrespondiert mit § 39a des Rundfunkstaatsvertrages, den die Länder im Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bereits auf den Weg gebracht haben. Diese Zusammenarbeit ist in allen Bereichen erforderlich, auch in solchen, in denen keine spezifischen Beteiligungsregelungen bestehen, wie z. B. bei der Marktdefinition. Der Bundesrat begrüßt, dass der Gesetzentwurf zur Ausformung dieses Grundsatzes insbesondere in den Bereichen der Frequenzordnung (Teil 5, Abschnitt 1 TKG-E) und der Rundfunkübertragung (Teil 4 TKG-E) spezielle Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden von Bund und Ländern enthält. Er hält solche Regelungen jedoch auch in den Bereichen Marktregulierung, Zugangsregulierung und Entgeltregulierung (Teil 2 TKG-E) für erforderlich. Neben diesen verfahrensrechtlichen Regelungen ist aus Sicht des Bundesrates eine klarere Bestimmung der Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne) als Regulierungsziel sowie der Hinweis auf die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder als Teil der Gesamtrechtsordnung erforderlich.

9. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1

In § 13 Abs. 1 Satz 1 ist nach der Angabe "§§ 19," die Angabe "22," einzufügen.

Begründung:

Aus Artikel 11 der Zugangsrichtlinie ergibt sich, dass auch Verpflichtungen nach § 22 TKG-E in den Katalog des § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG-E aufzunehmen sind. Das TKG-E ist entsprechend redaktionell zu berichtigen

10. Zu § 14 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 14 Abs. 1 TKG-E ein Antragsrecht der Unternehmen für eine anlassbedingte Überprüfung der Marktdefinition und Marktanalyse zu berücksichtigen.

Begründung

In Anbetracht der Bedeutung einer schnellen Entscheidung in den Grundsatzfragen der Marktdefinition und Marktanalyse für die Marktteilnehmer ist eine Antragsrecht für diese Unternehmen vorzusehen.

11. Zu § 14 Abs. 2

In § 14 Abs. 2 sind nach den Wörtern "Marktdefinition nach § 10" die Wörter "und der Marktanalyse nach § 11" einzufügen.

Begründung

Klarstellung, dass beide Verfahren zu überprüfen und deren Ergebnisse vorzulegen sind.

12. Zu § 16 Satz 2 - neu -

Dem § 16 ist folgender Satz anzufügen:

"Auf Nachfrage ist als Grundlage für die Verhandlungen ein Angebot vorzulegen."

Begründung:

Die Verhandlungspflicht sollte, zumindest auf Verlangen der Gegenseite, die Vorlage eines konkreten Angebotes umfassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Verhandlungen nur zum Schein geführt werden.

13. Zu § 19 Abs. 1 Satz 1

In § 19 Abs. 1 Satz 1 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"oder diese Entwicklung den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würde."

Begründung

Artikel 12 Abs. 1 der EU-Zugangsrichtlinie sieht neben dem unternehmensorientierten Kriterium der Behinderung der Wettbewerbs gleichrangig das zusätzliche verbraucherorientierte Kriterium der Interessen der Endnutzer vor. Dieses Kriterium wurde nicht übernommen und sollte daher ergänzt werden.

14. Zu § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

In § 19 Abs. 1 Satz 2 sind in der Nummer 4 nach den Wörtern "Sicherung des Wettbewerbs" die Wörter "bei Telekommunikationsnetzen und –diensten" einzufügen.

Begründung

Damit soll klargestellt werden, dass der Wettbewerb gemäß EU-Rahmenrichtlinie sowohl die Netze als auch die Dienste umfassen soll (siehe auch Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG-E).

15. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit bei den Zugangsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 TKG-E der Bitstromzugang in neutraler technologischer Variante explizit aufzunehmen ist.

Begründung

Der Bitstromzugang ist als wichtige und wettbewerbsfördernde Technologie anzusehen. Die Unternehmen der Informationswirtschaft legen großen Wert darauf, diese Möglichkeit des Netzzugangs explizit in das Gesetz aufzunehmen, um eine unmittelbare und rechtssichere Verpflichtungsmöglichkeit durch die Regulierungsbehörde zu schaffen.

16. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 3

In § 19 Abs. 2 sind in der Nummer 3 die Wörter ", wie sie Endnutzern gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten werden," zu streichen.

Begründung

Die Beschränkung auf Produkte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt Produkte mit Sondervereinbarungen aus. Diese Beschränkung ist in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d EU-Zugangsrichtlinie nicht vorgesehen und sollte daher gestrichen werden. Mit dieser Einschränkung, die die Diensteanbieter lediglich als Vertriebszweig fertiger AGB-Produkte der Netzbetreiber ansieht, findet eine Diversifikation der Dienste nur innerhalb der begrenzten Zahl der Netzbetreiber statt. Das aus Sicht der Endnutzer wichtige Innovationspotenzial der Diensteanbieter wird dadurch beschränkt.

17. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob hinsichtlich der Resale-Verpflichtung dem Erwerber die Erbringung eines Mehrwertes auferlegt werden kann. Der bloße Ankauf und Weiterverkauf von Diensten unter Ausnutzung der Differenz zwischen Großhandels- und Einzelhandelspreis würde den Infrastrukturwettbewerb behindern, ohne einen volkswirtschaftlichen Mehrwert zu erzeugen. Ggf. wäre daher in § 19 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E nach den Wörtern "auf eigene Rechnung" die Wörter "unter Erbringung eines Mehrwerts" einzufügen und der Begriff des Mehrwerts in § 3 TKG-E so zu definieren, dass der Erwerber einer Resale-Leistung die eingekaufte Leistung vor der Weiterveräußerung veredeln muss.

18. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 7

In § 19 Abs. 2 ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

"7. Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der einheitlichen Rechnungsstellung zu Gunsten der Endnutzer sowie der ersten Entgegennahme oder dem ersten Einzug von Zahlungen sowie der Durchführung des außergerichtlichen Mahnwesens in Form der ersten und zweiten schriftlichen Mahnung für Telekommunikationsdienste, von

Leistungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und von telefonnahen Diensten zu gewähren."

Begründung:

Fakturierung, Inkasso und Mahnung müssen in einer Hand sein, da es sich bei Mahnungen um eine wirtschaftlich nicht alternativ erbringbare und somit um eine wesentliche Leistung handelt. Eine Trennung der genannten Leistungen würde die Entwicklung eines nachhaltigen Wettbewerbs gefährden, da sie das Risiko von Zahlungsausfällen auf Wettbewerberseite wesentlich erhöht. Denn bei einem Forderungsausfall seitens des Kunden bliebe bei einer Trennung zwischen Rechnungsstellung durch das verpflichtete Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und Mahnung durch den Diensteanbieter selbst zu befürchten, dass der Kunde die Mahnung seitens eines Unternehmens zu dem er aus seiner Sicht niemals zuvor in einer Geschäftsbeziehung stand, weder nachvollziehen kann, noch für gerechtfertigt hält.

19. Zu § 21

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 21 TKG-E eine inhaltliche Kontrollmöglichkeit der Regulierungsbehörde auch für den Fall vorzusehen, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ein Standardangebot vorlegt, das jedoch den Markterfordernissen nicht genügt.

Begründung:

Der Regelungsentwurf des § 21 Abs. 2 und 3 TKG-E sieht gegenwärtig Prüfungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Regulierungsbehörde nur für den Fall vor, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht überhaupt kein Standardangebot abgibt.

Die einzige in § 21 Abs. 5 TKG-E vorgesehene Einflussmöglichkeit der Regulierungsbehörde ist auf den Fall beschränkt, dass sich die allgemeine Nachfrage wesentlich verändert hat und ist damit nur als eingeschränkte, nachträgliche Korrekturmöglichkeit ausgestaltet.

Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 der Zugangsrichtlinie sieht generell die Möglichkeit vor, Änderungen des Standardangebots vorzuschreiben und ist daher insoweit nicht hinreichend umgesetzt.

Wenn die Regulierungsbehörde schon die Möglichkeit hat, den Inhalt eines Standardangebotes weitgehend vorzugeben, so muss es ihr als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als milderer Mittel erst recht möglich sein, ein vorgelegtes unzureichendes Angebot zu korrigieren.

20. Zu § 21 Abs. 3 Satz 5

In § 21 Abs. 3 Satz 5 ist das Wort "Fairness" durch das Wort "Chancengleichheit" zu ersetzen.

Begründung:

Der unbestimmte Rechtsbegriff "Fairness" ist im nationalen Recht nicht bekannt. Der daraus resultierende weite Auslegungsspielraum bringt für die betroffenen Unternehmen der Telekommunikationsbranche beträchtliche Rechts- und Planungsunsicherheit mit sich, zumal er in unmittelbarer Nähe zu dem sehr weiten, jedoch in der nationalen Rechtsprechung präzisierten unbestimmten Rechtsbegriff "Billigkeit" steht.

Vorzugswürdig erscheint, den Begriff durch den konkreteren und im nationalen Telekommunikationsrecht bekannten Begriff "Chancengleichheit" zu ersetzen.

Eine unzulässige Einschränkung der in Artikel 9 Abs. 2 der Zugangsrichtlinie vorgesehenen Regelung ist dabei nicht zu befürchten, da diese europäische Regelung in ihrer Unbestimmtheit der Konkretisierung und Untersetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedarf.

21. Zu § 25 Abs. 2

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung das in § 25 Abs. 2 TKG-E normierte "Konsistenzgebot" als Ziel der Entgeltregulierung in den Gesetzentwurf aufgenommen hat, um die festgesetzten bzw. regulierten Entgelte so aufeinander abzustimmen, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Der Bundesrat stellt dazu allerdings fest, dass es sich dabei lediglich um eine formale Vorgabe handelt.

Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang, dass die wesentlichen Anforderungen an ein konsistentes Entgeltkonzept bisher nicht näher konkretisiert wurden. Der Bundesrat vermisst insbesondere richtungsweisende Vorgaben über die materielle und qualitative Ausgestaltung des normierten Konsistenzgebots.

Der Bundesrat bekräftigt daher noch einmal seine mit BR-Drs. 333/02 (Beschluss) gefasste EntschlieÙung vom 31. Mai 2002 nach einem konsistenten Entgeltregulierungsregime und fordert die Bundesregierung auf, ein Konsistenzkonzept vorzulegen, das die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen betroffenen Märkten und Geschäftsmodellen des Telekommunikationsmarktes berücksichtigt.

22. Zu § 25 Abs. 3 - neu -

Dem § 25 ist folgender Absatz anzufügen:

"(3) Die Regulierungsbehörde hat, soweit Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nach § 2 Abs. 5 betroffen sind, die zuständige Landesmedienanstalt hierüber zu informieren und an eingeleiteten Verfahren zu beteiligen. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt prüft die Regulierungsbehörde die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen."

Begründung:

Durch diese Änderung soll die Regelung in § 121 Abs. 2 TKG-E ergänzt werden. Die Entgeltregulierung kann Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien insoweit betreffen, dass durch die Tarifgestaltung unmittelbar die Weiterverbreitung unmöglich gemacht wird oder gar Einfluss auf Programminhalte genommen wird. Deshalb soll die RegTP in solchen Fällen die zuständige Landesmedienanstalt informieren und beteiligen, damit die Landesmedienanstalt ihrer Aufgabe zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachkommen kann. Soweit keine Genehmigungspflicht besteht, ist es jedoch zur Erreichung der vorgenannten Ziele erforderlich, dass auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt die RegTP die förmliche Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes zu prüfen hat. Damit ist sichergestellt, dass eine Prüfung durch die RegTP dann erfolgt, wenn aus Sicht der zuständigen Landesmedienanstalt und aufgrund der landesrechtlichen Bestimmungen die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen in Betracht kommen.

23. Zu § 26 Abs. 2 Nr. 3

In § 26 Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. ein Unternehmen bei seinem Produktangebot eine sachlich ungerechtfertigte Bündelung vornimmt. Bei der Frage, ob dies der Fall ist, hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob es effizienten Wettbewerbern des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht wirtschaftlich möglich ist, das Bündelprodukt zu vergleichbaren Konditionen anzubieten."

Begründung:

Der Begriff "unangemessener Bündelung" sollte durch den kartellrechtlich gebräuchlichen Begriff der "ungerechtfertigten Bündelung" (vgl. § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB) ersetzt werden, um die fehlende sachliche Rechtfertigung einer Bündelung als grundsätzlichen Prüfungsmaßstab einzuführen sowie um eine größere Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsbegriffe zu erreichen. Darüber hinaus sollte durch Einfügung des Begriffs "wirtschaftlich" klar gestellt werden, dass es über die abstrakte Möglichkeit eines solchen Angebots darauf ankommt, dass dieses auch wirtschaftlich sinnvoll wäre.

24. Zu § 27 Abs. 3

In § 27 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen eines Verfahrens der Entgeltregulierung ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht durch gesonderte Entscheidung verpflichten, die Entgelte für Zugangsleistungen auf der Grundlage bestimmter Tarifsysteme zu erheben, soweit dies erforderlich ist zur Abstellung eines missbräuchlichen Verhaltens nach § 26 oder zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 3 und diese Verpflichtung der Erreichung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dient. Die Regulierungsbehörde hat bei Auferlegung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Effizienz und ein nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird und die Verpflichtungen möglichst vorteilhaft für den Endnutzer sind. Trifft die Regulierungsbehörde eine Entscheidung nach Satz 1, hat der Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht innerhalb von zehn Wochen einen entsprechenden Entgeltantrag vorzulegen. Die RegTP entscheidet über den Antrag innerhalb der Frist des § 29 Abs. 6 Satz 3."

Begründung:

Die im Vergleich zu Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Zugangsrichtlinie präzisere Formulierung gewährleistet, dass die rechtsstaatlich (Artikel 20 Abs. 3 GG) gebotenen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Eingriffsgrundlage eingehalten werden. Die Verpflichtungsbefugnis der RegTP muss darüber hinaus mit dem Maßstab der Entgeltregulierung in den §§ 26, 33 Abs. 3 TKG-E in Übereinstimmung gebracht werden, damit für eine Verpflichtung zu bestimmten Tarifsystemen die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die sonstige Entgeltregulierung. In den Fällen, in denen ein Tarifsystem weder missbräuchlich ist noch – im Falle der Genehmigungspflicht nach § 28 TKG-E – im Widerspruch zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 33 Abs. 3 TKG-E steht, muss die

Preisgestaltungsfreiheit des regulierten Unternehmens gewahrt bleiben.

Die Verpflichtung auf ein bestimmtes Tarifsysteem ist durch eine gesonderte Entscheidung vorzunehmen, um dem regulierten Unternehmen die verfassungsrechtlich garantierten Initiativrechte bezüglich Gestaltung und Umsetzung des nachfolgenden Entgeltantrages zu gewährleisten. Dem Unternehmen muss die Gelegenheit eingeräumt werden, nach Ergehen einer Verpflichtung zu einem bestimmten Tarifsysteem die zuvor auf anderer Grundlage beantragten Entgelte anzupassen.

25. Zu § 28 Abs. 6

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass geeignete Regelungen getroffen werden, um angesichts der gesetzlich festgelegten Preisuntergrenze auf der Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Dumpingstrategien bei den Endkundenentgelten nachhaltig zu verhindern. Die Bundesregierung wird gebeten, dazu im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend Stellung zu nehmen.

Die Vorgabe einer durch die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bemessenen Preisuntergrenze ist geeignet, Dumpingstrategien bei den Endkundenentgelten zu ermöglichen, ohne dass dies zu negativen Folgen für den Resalepreis führt. Damit würden die Marktchancen des Resellers erheblich beeinträchtigt. Insofern ist zu prüfen, ob die bisherigen Regelungen zur Endkundenentgeltregulierung ausreichen oder ob zur Festlegung des Resalepreises zusätzliche Regelungen erforderlich sind, um die Entgelte konsistent aufeinander abzustimmen.

26. Zu § 29 Abs. 1

In § 29 Abs. 1 ist die Angabe "§ 28" durch die Angabe "§ 28 Abs. 1 und Absatz 4 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, da bei Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gerade nicht oder im Falle von Absatz 4 nur im Ausnahmefall die relevante Maßgröße sind.

27. Zu § 29 Abs. 1

In § 29 Abs. 1 sind die Wörter "sind genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten." durch die Wörter "haben sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren." zu ersetzen.

Begründung:

Die gesetzliche Festlegung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Obergrenze für genehmigungsfähige Entgelte ist nicht mit Artikel 13 der Zugangsrichtlinie zu vereinbaren. Diese sieht lediglich als eine Möglichkeit die Verpflichtung zu kostenorientierten Preisen vor. Darüber hinaus ist durch Artikel 3 Abs. 3 der Entbündelungsverordnung Nr. EG 2887(2000) Kostenorientierung als vorrangiges, unmittelbar geltendes Recht vorgegeben.

28. Zu § 29 Abs. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern im Rahmen der Entgeltgenehmigung bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals kapitalmarktorientierte Bewertungsverfahren nach internationalem Standard zur Anwendung kommen sollen.

Ferner fordert der Bundesrat, ein Konzept vorzulegen, dass die regulierungsökonomische Praxis hinsichtlich der Festlegung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Rahmen der Genehmigung von Entgelten und vor dem Hintergrund internationaler Vergleichsmaßstäbe darstellt.

Der Gesetzentwurf enthält in der vorliegenden Fassung offenbar keinen Abwägungs- und Beurteilungsspielraum für die RegTP, der es ihr ermöglichen würde, auch weitere als die genannten Kriterien zu berücksichtigen. Die Anwendung von Verfahren zur Berechnung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals sollte grundsätzlich offen gestaltet werden, um auch bei international üblichen und national betriebs- wie volkswirtschaftlich anerkannten Berechnungsmethoden wie WACC und CAPM Ermessensspielräume zu ermöglichen, da auch die genannten Methoden über Schwächen verfügen, die beispielsweise in Großbritannien zu einer lebhaften Diskussion über die zu berücksichtigenden Parameter und in den USA zur Berücksichtigung weiterer Bewertungsverfahren geführt haben.

29. Zu § 31 Abs. 3 Satz 1

In § 31 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort "Kalenderjahr" durch das Wort "Geschäftsjahr" zu ersetzen.

Begründung:

Für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr identisch ist, würde die jetzige Formulierung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, da die Buchführung für das Geschäftsjahr erfolgt, die Kostenaufstellung jedoch zusätzlich auf das Kalenderjahr bezogen erfolgen müsste.

30. Zu § 33 Abs. 4

In § 33 Abs. 4 ist am Ende des Satzes der abschließende Punkt zu streichen und das Wort "versehen." anzufügen.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

31. Zu § 36

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde im Rahmen eines "ex-post-Verfahrens" nach § 36 Abs. 2 TKG-E die Möglichkeit hat, auch Kostenunterlagen anzufordern.

Aus der derzeitigen Formulierung des § 36 TKG-E geht nicht hervor, ob und wie die Regulierungsbehörde im Rahmen eines "ex-post-Verfahrens" die Vorlage von Kostenunterlagen erwirken kann. Die Vorschrift sollte als Ermessensvorschrift ausgestaltet sein, um einen durch eine generelle Vorlagepflicht entstehenden unangemessenen Prüfaufwand zu vermeiden.

32. Zu § 36 Abs. 2

§ 36 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Auf Antrag oder wenn der Regulierungsbehörde in sonstiger Weise Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Maßstäben des § 26 genügen, leitet die Regulierungsbehörde unverzüglich eine Überprüfung der Entgelte ein und entscheidet innerhalb von zwei Monaten. Sie teilt die Überprüfung der Entgelte dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit und veröffentlicht dies."

Begründung

In Anbetracht der Absenkung der Regulierungsintensität für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht durch den Wegfall der "ex-ante-Entgeltregulierung" ist ein Antragsrecht für die Wettbewerbsunternehmen erforderlich, um eine schnelle "ex-post-Aufsicht" zu ermöglichen. Andernfalls können langwierige Vorermittlungsphasen zeitnahe Entscheidungen verhindern.

Dabei ist vorzusehen, dass die Regulierungsbehörde innerhalb angemessener Frist entscheidet.

Im Sinne der Transparenz ist die Einleitung zu veröffentlichen und damit den Marktteilnehmern bekannt zu machen.

33. Zu § 37

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bei der Vorlage einer geplanten Entgeltmaßnahme für Endnutzerleistungen die ursprüngliche vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage eines Angebotes für wesentliche Vorleistungen, das den Anforderungen nach § 26 TKG-E genügt, wieder vorzusehen ist.

Begründung

Zur Sicherstellung der wettbewerblichen Ausgangsbedingungen ist es für die Wettbewerber eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht von entscheidender Bedeutung, dass ihnen mit der Einführung eines Endkundenproduktes ein Angebot für wesentliche Leistungen vorgelegt wird, auf dessen Grundlage die Wettbewerber ein eigenes Endkundenprodukt entwickeln können. Es ist unzureichend, wenn dieses Angebot erst über ein Missbrauchs- oder Anordnungsverfahren erstritten werden muss.

34. Zu § 38 Abs. 1 Satz 1 und 4

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 38 Abs. 1 Satz 1 das Wort "unmittelbar" entfallen sollte.
- b) In § 38 Abs. 1 Satz 4 ist der Halbsatz "und dass eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt" zu streichen.

Begründung

zu a)

In Artikel 19 Abs. 1 EU-Universaldienstrichtlinie ist keine Einschränkung auf "unmittelbar" zusammengeschaltete TK-Anbieter enthalten.

zu b)

Die im Gesetzentwurf formulierte Einschränkung, d.h. die Vorgabe der Anzahl der Zusammenschaltungspunkte, ist in Artikel 19 EU-Universaldienstrichtlinie nicht enthalten. Die Auswahlmöglichkeiten der Wettbewerber hinsichtlich ihrer Netzzusammenschaltung sollte über ein konsistentes Entgeltkonzept und nicht durch infrastrukturelle Vorgaben geregelt werden.

35. Zu § 38 Abs. 2

Der Bundesrat hält aus Gründen der Rechtssicherheit eine Definition des bislang unbestimmten Begriffs "nachhaltiger Dienstewettbewerb" im Sinne eines chancengleichen Wettbewerbs zwischen Diensten der Mobilfunknetzbetreiber und den Diensten der Mobilfunkdiensteanbieter auf der Endnutzerseite für erforderlich.

Begründung

Zur Rechtssicherheit für die Anwendung dieses Begriffs und damit für die Planungssicherheit der Marktteilnehmer bedarf der im Gesetzentwurf gewählte unbestimmte Rechtsbegriff einer Präzisierung.

36. Zu § 40 Abs. 1 Satz 2

In § 40 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "erheblich" zu streichen.

Begründung

Die Eingreifschwelle der Regulierungsbehörde sollte generell definiert sein, wenn Wettbewerbsmöglichkeiten behindert werden; eine gesetzliche Einschränkung auf "erhebliche" Beeinträchtigungen ist nicht geboten, da die Regulierungsbehörde je nach Grad der Beeinträchtigung die Sanktionsmaßnahmen differenzieren kann.

37. Zu § 40 Abs. 2

In § 40 Abs. 2 sind nach den Wörtern "zu günstigeren Bedingungen" ein Komma und danach die Wörter "zeitlich früher" einzufügen.

Begründung

Die Missbrauchsvermutung muss auch gelten, wenn eine zeitliche Diskriminierung vorliegt, zumal der zeitliche Aspekt auf den dynamischen TK-Märkten von großer Bedeutung ist.

38. Zu § 40 Abs. 4

In § 40 ist der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Auf Antrag oder von Amts wegen trifft die Regulierungsbehörde eine Entscheidung, um die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung zu beenden. Dazu kann sie dem Unternehmen, das seine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen oder Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Eine solche Entscheidung muss innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens getroffen werden. Bei einer Antragstellung nach Satz 1 ist der Eingang des Antrags der Fristbeginn."

Begründung:

Die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs ist nur möglich, wenn missbräuchliches Verhalten auf den Märkten der Telekommunikation schnell erkannt und abgestellt werden kann. Dazu ist ein klar definiertes Antragsrecht für die Wettbewerbsunternehmen bei der besonderen Missbrauchsaufsicht erforderlich.

39. Zu § 41 Abs. 1 Satz 1

In § 41 Abs. 1 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Verhalten, das die Regulierungsbehörde mit einer Verfügung nach § 40 Abs. 4 untersagt hat, einen Mehrerlös erlangt, so ordnet die Regulierungsbehörde nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung an, dass das Unternehmen einen diesen Mehrerlös entsprechenden Geldbetrag an die Regulierungsbehörde abführt (Mehrerlösabschöpfung)."

Begründung

Die Mehrerlösabschöpfung ist unwirksam, wenn sie

- nicht verpflichtend ist, sondern in das Ermessen der Regulierungsbehörde gestellt wird, zumal der Regulierungsbehörde ein hoher Spielraum für eine angemessene Einzelfallbehandlung eingeräumt wurde (unbillige Härte, geringer Mehrerlös, anderweitige Schadensersatzpflicht)
- nicht rückwirkend erfolgt, da kein ökonomischer Anreiz zu gesetzestreuem Verhalten gegeben ist.

Anzumerken ist, dass das Vorbild GWB nicht geeignet ist, da die TKG-Missbrauchsaufsicht gerade für einen nicht funktionierenden Markt gelten soll.

40. Zu § 42 Satz 1 und 2

§ 42 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" zu streichen und die Wörter "zum Ersatz des aus dem Verstoß entstehenden Schadens" durch die Wörter "zur Unterlassung" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Fällt dem Unternehmen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last, ist es auch zum Ersatz des aus dem Verstoß entstehenden Schadens verpflichtet."

Begründung:

Nach dem Wortlaut des § 42 Satz 1 und 2 TKG-E setzt auch der Unterlassungsanspruch Verschulden voraus, was hinsichtlich des entsprechend formu-

lierten derzeit geltenden § 40 TKG auch tatsächlich in der Kommentarliteratur vertreten wird (vgl. Husch, in: Telekommunikationsgesetz, 1. Aufl. 2002, Rnr. 30 zu § 40).

Es besteht jedoch kein Anlass, den Unterlassungsanspruch abweichend von § 1004 Abs. 1 BGB verschuldensabhängig auszugestalten. Der Umstand, dass die Begründung zum damaligen Entwurf des TKG (BT-Drs. 13/3609, S. 47) die Problematik nicht einmal erwähnt, spricht auch dafür, dass eine bereichsspezifische Einführung des Verschuldensprinzips für Unterlassungsansprüche gar nicht beabsichtigt war (vgl. auch Büchner, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 1. Aufl. 1997, Rnr. 1 und 5 zu § 40).

Deshalb sollte § 42 Satz 1 und 2 TKG-E in Anlehnung an § 33 Satz 1 GWB formuliert werden, dem § 42 TKG-E ausweislich der Begründung, die allerdings versehentlich § 39 GWB zitiert, ohnehin entsprechen soll.

41. Zu § 42 Satz 3

In § 42 Satz 3 sind nach den Wörtern "Wettbewerbern des Unternehmens" die Wörter ", qualifizierte Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in einem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABI. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind," einzufügen.

Begründung:

Um aus Verbraucherschutzsicht effektiv einen Anspruch auf Unterlassung gegenüber einem Unternehmen durchzusetzen ist es notwendig, auch im TKG als präventives Instrument die Verbandsklage für Verbraucherverbände zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sollen stellvertretend für den Endnutzer – analog dem § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG – ein Unternehmen auf Unterlassung in Anspruch nehmen können, um die Rechtsverfolgung von Verstößen gegen das Telekommunikationsgesetz zu erleichtern. Die Nutzung der Verbandsklage durch Verbraucherverbände wird auch für die Unternehmen positive Effekte haben, da die Anzahl von Verfahren zur Durchsetzung von Individualansprüchen geschädigter Nutzerinnen und Nutzer abnimmt. Im Übrigen ist nicht erkennbar, warum die Verbandsklagebefugnis den Verbänden der Wettbewerber und der Unternehmen eröffnet werden soll, den qualifizierten Einrichtungen auf Seiten der Verbraucher aber nicht.

42. Zu § 43

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass

- a) in § 43 TKG-E eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen wird, die Entgeltgenauigkeit und –richtigkeit der Gebührenabrechnung auch künftig sicherzustellen und in angemessener Form zu überwachen und
- b) die sich aus Artikel 22 EU-Universaldienstrichtlinie ergebenden Informationsverpflichtungen in Bezug auf die Dienstqualität sicherzustellen.

Begründung

zu a)

Aus Verbrauchersicht ist es unverzichtbar, dass die Genauigkeit und Richtigkeit der Gebührenabrechnung sichergestellt ist, zumal in der Praxis sich immer wieder Mängel gezeigt haben und diese aus Sicht des Verbrauchers nicht feststellbar sind. Aus diesem Grund ist die bisherige Rechtslage beizubehalten, dass die Entgeltsysteme zertifiziert werden müssen.

zu b)

Die Qualität der Dienste ist für den Verbraucher ein zunehmend wichtiges Kriterium. Aus diesem Grund sollte im TKG eine Norm aufgenommen werden, die die Veröffentlichung von Informationen zur Dienstqualität im Sinne der EU-Richtlinie regelt.

43. Zu § 43

Die Anwendung der Kundenschutzverordnung nach § 43 TKG-E sollte auf den tatsächlich notwendigen Adressatenkreis von Diensteanbietern begrenzt werden. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den § 43 TKG-E dahingehend zu überprüfen, ob der Adressatenkreis eingeschränkt werden kann oder bestimmte Diensteanbieter von der Anwendung der Kundenschutzverordnung freigestellt werden können.

Begründung:

In der aktuellen Ausgestaltung bezieht § 43 TKG-E alle Diensteanbieter mit ein. So wären u. a. auch interne Netze und Dienste von Unternehmen, Konzernen, Behörden, anderen Organisationen sowie so genannte "corporate networks" und geschlossene Nutzergruppen betroffen. Ein besonderer

Schutzbedarf durch die Kundenschutzverordnung dürfte aber gerade für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit bestehen. Für interne Netze und Dienste besteht ein solcher erhöhter Bedarf höchstens in wenigen Ausnahmefällen. Die generelle und weite Wirkung der Kundenschutzverordnung würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der betroffenen Diensteanbieter von internen Netzen und Diensten führen, ohne eine relevante Kundenschutzwirkung zu entfalten.

44. Zu § 44 Abs. 1 Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 44 Abs. 1 Satz 2 TKG-E ausschließt, dass eine Rufnummer aus dem Festnetz oder aus dem Mobilfunknetz auf einen Anschluss übertragen wird, für den sowohl eine Festnetznummer als auch eine Mobilfunknummer vergeben wird. Um Wettbewerbsnachteile zu verhindern, ist sicherzustellen, dass die Rufnummernportabilität auch für Produkte möglich ist, die Festnetz und Mobilfunk kombinieren. Die jetzige Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass dies nicht möglich ist.

Begründung:

Verfolgt ein Unternehmen die Strategie, ein Produkt anzubieten, das Festnetz und Mobilfunk kombiniert (z.B. "Genion" der Firma O2) und vergibt es für dieses Produkt sowohl eine Mobilfunknummer als auch eine Festnetznummer, so soll nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kunde seine bisherige Festnetz- und/oder Mobilfunknummer auf dieses Produkt überträgt.

45. Zu § 45

Die Anwendung des § 45 TKG-E sollte auf den tatsächlich notwendigen Adressatenkreis von Unternehmen begrenzt werden. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den § 45 dahingehend zu überprüfen, ob der Adressatenkreis eingeschränkt werden kann oder bestimmte Unternehmen von der Pflicht zur Bereitstellung von Teilnehmerdaten freigestellt werden können.

Begründung:

In der aktuellen Ausgestaltung bezieht § 45 TKG-E alle Unternehmen ein, die Teilnehmerdaten an Endbenutzer vergeben. So wären u. a. auch interne Netze

und Dienste von Unternehmen, Konzernen, Behörden, anderen Organisationen sowie so genannte "corporate networks" und geschlossene Nutzergruppen betroffen. Ein entsprechender Regelungsbedarf dürfte aber vor allem für die öffentliche Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsdienste bestehen. Für interne Netze und Dienste besteht die Notwendigkeit einer Verpflichtung zur Bereitstellung von Teilnehmerdaten an Dritte höchstens in wenigen Ausnahmefällen. Eine unnötige Mehrbelastung von Unternehmen, die ausschließlich interne Netze und Dienste betreiben, sollte vermieden werden.

46. Zu § 45 Abs. 2 Satz 1 und 3

§ 45 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Teilnehmerdaten sind alle Daten, die zur Aufnahme in öffentlich zugängliche Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form (z. B. über Internet oder auf Datenträgern) oder in beiden, vom Teilnehmer zugelassen werden."

b) In Satz 3 ist die Angabe "nach § 76 Abs. 2" durch die Angabe "nach Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der systemwidrige Verweis auf die Form der Universaldienste in § 76 Abs. 2 TKG-E entfernt. Universaldienste sollen eine Grundversorgung sichern. Dagegen sind auch Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse, die über die Grundversorgung hinausgehen, auf Teilnehmerdaten angewiesen.

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt die gegenwärtige Fassung des § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG in die Formulierung des § 45 Abs. 2 Satz 1 TKG-E und stellt klar, dass elektronische Teilnehmerverzeichnisse auch im Internet geführt werden können und insoweit ebenfalls ein Anspruch auf Bereitstellung von Daten unter einer Entgeltkontrolle durch die RegTP besteht.

Dagegen sind die in § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG wählbaren Formen zur Sicherung einer Grundversorgung ggf. einzuschränken. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass der Zugang zu Daten in elektronischer Form in der Bevölkerung noch nicht allgemein gesichert ist. Die Änderung stellt sicher, dass dadurch die von § 45 TKG-E erfassten Verzeichnisse nicht eingeschränkt werden.

47. Zu § 47 Abs. 3 Satz 3 und 4; § 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 2; § 49 Abs. 3 Satz 1 und 2

In § 47 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und § 49 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind jeweils das Wort "Landesbehörde" durch die Wörter "Stelle nach Landesrecht" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen betreffen jeweils den Zuständigkeitsbereich der Stelle, die nach Landesrecht bestimmt ist.

48. Zu § 53 Abs. 1 Satz 6 bis 8 - neu -

In § 53 sind dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Die Frequenzzuteilungsinhaber sind vorab von Ort, Zeitdauer und Ausmaß dieser Frequenznutzung zu unterrichten. Ist eine solche Unterrichtung auf Grund der Eilbedürftigkeit der Maßnahme vorab nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Der Frequenzzuteilungsinhaber darf die nach Satz 6 oder Satz 7 erhaltenen Informationen nicht an Dritte weitergeben."

Begründung:

§ 53 Abs. 1 Satz 5 TKG-E regelt die Benutzung zugeteilter Frequenzen durch andere Behörden, z.B. Strafverfolgungsbehörden zum Einsatz so genannter IMSI-Catcher nach § 100i StPO. Eine Benachrichtigung des betroffenen Frequenzzuteilungsinhabers erscheint angezeigt, da nur auf diese Weise Beeinträchtigungen der Nutzung und ihre Ursachen erkannt werden können. Anderenfalls würden die Unternehmen unnötig mit Kosten für eine Störungssuche belastet.

Da entsprechende Maßnahmen jedoch häufig eilbedürftig sind, sieht Satz 7 auch die Möglichkeit einer nachträglichen Benachrichtigung vor, um Verzögerungen bei der Behördentätigkeit auszuschließen.

Satz 8 soll sicherstellen, dass ein Betroffener von einer gegen ihn gerichteten Maßnahme nicht ohne oder gegen den Willen der Behörde Kenntnis erlangt.

49. Zu § 59 Abs. 2 Satz 3 - neu -

In § 59 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Für Frequenzen, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind, findet das in Absatz 5 geregelte Verfahren keine Anwendung."

Begründung:

Schon bisher unterlagen die Frequenzen, die im Frequenzbereichszuweisungsplan für den Rundfunkdienst vorgesehen sind und für die der Vorrang für den Rundfunk und vergleichbarer Telemedien gilt, nicht einem Versteigerungsverfahren; das soll so bleiben. Damit wird im Interesse der Vielfaltsicherung den Gefahren vertikaler Medienkonzentration vorgebeugt. Die vorgeschlagene Änderung stellt dies klar.

50. Zu § 59 Abs. 8 Satz 1

In § 59 Abs. 8 ist in Satz 1 das Wort "fares" durch das Wort "chancengleiches" zu ersetzen.

Begründung:

Der unbestimmte Rechtsbegriff "Fairness" ist im nationalen Recht nicht bekannt. Der daraus resultierende weite Auslegungsspielraum bringt für die betroffenen Unternehmen der Telekommunikationsbranche beträchtliche Rechts- und Planungsunsicherheit mit sich, zumal er in unmittelbarer Nähe zu dem weiten, jedoch in der nationalen Rechtsprechung präzisierten unbestimmten Rechtsbegriff "Angemessenheit" steht.

Vorzugswürdig erscheint, den Begriff durch den konkreteren und im nationalen Telekommunikationsrecht bekannten Begriff "Chancengleichheit" zu ersetzen. Eine unzulässige Einschränkung der in Artikel 7 Abs. 4 der Zugangsrichtlinie vorgesehenen Regelung ist dabei nicht zu befürchten, da diese europäische Regelung in ihrer Unbestimmtheit der Konkretisierung und Untersetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedarf.

51. Zu § 59a - neu -

Nach § 59 ist folgender § 59a einzufügen:

"§ 59a

Verteilung der Versteigerungserlöse

- (1) Erlöse aus einer Versteigerung nach § 59 Abs. 5 stehen nach Abzug der Verwaltungskosten Bund und Ländern jeweils zur Hälfte zu.
- (2) Der Länderanteil nach Absatz 1 wird im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder verteilt. Für die Berechnung ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Versteigerung vorausgeht, festgestellt hat.
- (3) Die Feststellung der Höhe der Länderanteile sowie die Abwicklung der Zahlung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Begründung:

Der Erlös aus der Verwertung staatlich nicht geschaffener Ressourcen mit erheblichem ökonomischen Wert muss Bund und Ländern zu grundsätzlich gleichen Teilen zustehen.

52. Zu § 60 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In § 60 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei Frequenzen, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht."

Begründung:

Der freie Handel mit Frequenzen des Rundfunkdienstes birgt die Gefahr vertikaler Medienkonzentration. Um dem Rechnung zu tragen, sollen Entscheidungen der RegTP über die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Handel mit solchen Frequenzen zur Vielfaltsicherung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht erfolgen.

53. Zu § 64

Der Bundesrat hat Zweifel, ob Domainadressen als Nummern im Sinne des Telekommunikationsrechts anzusehen sind und damit grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde fallen. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung dieser Adressen im Sinne der bisherigen bewährten Selbstregulierung weiterhin durch die DENIC eG als Einrichtung der Internetwirtschaft erfolgen sollte. Dies gilt umso mehr, als sich national auch Befugnisse bei den Top-Level-Domains ".gov" und ".eu" ergeben und diese Domains – wie die ".de-domains" - konsequenterweise ebenfalls ausgenommen werden müssten. Diese Ausnahmeregelung müsste zu gegebener Zeit auch für weitere, derzeit nicht bekannte Domains gelten.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in diesem Sinne in Abstimmung mit der DENIC eG und der Regulierungsbehörde zu prüfen,

- wie der Nummernbegriff in § 3 Nr. 13 TKG-E zu definieren ist,
- wie im Falle der Verknüpfung von Domainadressen mit Nummern im Sinne des TK-Rechts (z. B. bei ENUM-Adressen) eine effiziente Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen geregelt werden kann.

54. Zu § 64 Abs. 4 Satz 1

In § 64 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf" durch die Wörter "die der Zustimmung des Bundesrates bedarf" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zustimmungspflicht des Bundesrates ist vorzusehen, da in die zukünftige Verordnung zu Fragen der Nummerierung auch Verbraucherschutzbestimmungen - vor allem bezüglich der so genannten Mehrwertdiensternummern und Dialer - aufgenommen werden sollen. Hierauf weist die Begründung zu § 64 Abs. 4 TKG-E ausdrücklich hin. Für die Kundenschutzverordnung ist nach § 43 Abs. 1 TKG-E eine Zustimmungspflicht für den Bundesrat vorgesehen. Die aktuellen Bestimmungen zum Verbraucherschutz im Bereich der Mehrwertdiensternummern und Dialer sind im geltenden TKG gesetzlich geregelt. Bei der geplanten und notwendigen Fortschreibung

und Anpassung der Bestimmungen sollte das Mitwirkungsrecht des Bundesrates im vollen Umfang erhalten bleiben.

55. Zu § 65 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, den § 65 Abs. 1 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu überprüfen, dass eindeutige, konsistente und wirksame Befugnisse und Eingriffsrechte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, vor allen auch im Hinblick auf Verbraucher- und Kundenschutzbelange, festgelegt werden. Insbesondere ist eine Wirksamkeit und Anwendbarkeit über den Bereich der 0190er- und 0900er-Rufnummern für alle Mehrwertdiensternummern zu gewährleisten.

Begründung:

In der aktuellen Ausgestaltung von § 65 Abs. 1 TKG-E besteht die Gefahr, dass Maßnahmen zum Teil auf den Bereich der 0190er- und 0900er-Mehrwertdiensternummern beschränkt bleiben. Dies ist vor dem Hintergrund der Verlagerung des Missbrauchs in andere Rufnummerngruppen (z. B. 0137) nicht akzeptabel. Insgesamt sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 TKG-E in Teilen zu unbestimmt und nicht konsistent.

56. Zu § 66 Abs. 3 Satz 1a - neu - und Satz 2

§ 66 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Verlegung erfolgt in der Regel unterirdisch."

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Soweit eine Verlegung aus dringenden Gründen oberirdisch erfolgen soll, sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass zwischen der unterirdischen und der oberirdischen Verlegung von Telekommunikationslinien eine Rangfolge besteht, die nicht nur aus städtebaulichen, sondern auch aus Gründen der Straßengestaltung und der Straßenunterhaltung erforderlich ist. Die

oberirdische Verlegung sollte deshalb nur im Ausnahmefall zugelassen werden, da dadurch Mehrkosten der Straßenbauverwaltung nicht ausgeschlossen sind. Die in der geänderten Fassung des Satzes 2 aufgezählten Abwägungskriterien gewährleisten, dass bei der Genehmigung auch die Interessen der Betreiber in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

57. Zu § 66 Abs. 3 Satz 3

In § 66 Abs. 3 Satz 3 sind der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden."

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 11 der Rahmenrichtlinie. Angemessen ist eine Sicherheitsleistung maximal in Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Instandsetzung der Verkehrswege während der Bauphase nötig sind. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden.

58. Zu § 66 Abs. 3 Satz 4

In § 66 Abs. 3 Satz 4 sind nach den Wörtern "Wegebausträgers übliche" die Wörter "Einmessung und" einzufügen.

Begründung:

Die Dokumentation in einer im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers üblichen Form beinhaltet nach Sinn und Zweck auch die Einmessung der Telekommunikationslinien, da sie die Basis für die Dokumentation bildet. Die Einfügung ist zur Klarstellung erforderlich.

59. Zu § 66 Abs. 4 - neu -

Dem § 66 ist folgender Absatz anzufügen:

"(4) Ist der Wegebausträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des § 37 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Zustimmung nach Absatz 3 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der

für den Betrieb der Telekommunikationslinie bzw. der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist."

Begründung:

Mit dieser Bestimmung soll die durch Artikel 11 Rahmenrichtlinie vorgeschriebene strukturelle Trennung zwischen den für die Zustimmung und den für die Wahrnehmung der Eigentumsrechte zuständigen Stellen in innerdeutsches Recht umgesetzt werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Urteil vom 15. Juli 2003, Az: 2 BvF 6/98 steht einer solchen bundesrechtlichen Bestimmung nicht entgegen. Eine gesonderte eigene Umsetzung durch die Länder läuft zudem dem Grundsatz der Deregulierung zuwider.

60. Zu § 74 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 und Satz 3a - neu -

§ 74 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern "Betreiber der Telekommunikationslinie" die Wörter "oder von dem Inhaber des Leitungsnetzes" einzufügen.
- b) In Satz 3 sind nach den Wörtern "der Betreiber" die Wörter "oder der Leitungsnetzinhaber" einzufügen.
- c) Nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung."

Begründung:

Durch die Ergänzung in den Sätzen 1 und 3 soll klargestellt werden, dass der durch die Vorschrift vorgesehene Geldausgleich nicht nur von dem Betreiber einer Telekommunikationslinie, sondern auch von dem Inhaber des Leitungsnetzes, zu dessen Gunsten ebenfalls eine Duldungspflicht der Grundeigentümer besteht, verlangt werden kann.

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass es in der Vergangenheit häufig zu Rechtsstreitigkeiten kam, da sich Energieversorgungsunternehmen weigerten, Grundstückseigentümern den gesetzlich zustehenden Geldausgleich zu zahlen, nachdem, vielfach von Eigentümern unbemerkt, eine Umrüstung von Stromleitungen auf hochleistungsfähige Lichtwellenleiterkabel erfolgt war. Nach einer Grundsatzentscheidung des BGH (vgl. Urteil vom 7. Juli 2000 – V ZR 435/98) stellt der vom Telekommunikationsgesetz vorgesehene Geldausgleich einen verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich für die Duldungspflicht des Grundeigentümers dar, die aus der beschränkt

persönlichen Dienstbarkeit für die Energieversorgungsleitung abzuleiten ist. Insofern dient die vorgeschlagene Änderung auch der Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten.

Satz 4 verweist auf die Gesamtschuldnerstellung von Betreiber und Leitungsinhaber.

61. Zu § 75 Satz 2

In § 75 Satz 2 sind die Wörter "Anspruch entstanden ist." durch die Wörter "Grundstückseigentümer von der Aufnahme der Nutzung der Leitung zu Telekommunikationszwecken Kenntnis erlangt hat." zu ersetzen.

Begründung:

Diesem Vorschlag liegt die Problematik zu Grunde, dass erfahrungsgemäß gerade im Falle der Nachrüstung von bestehenden Energieversorgungsleitungen zu Telekommunikationszwecken die Grundeigentümer häufig erst mit erheblicher Verzögerung – wenn überhaupt – von der neuen Nutzung erfahren. Insofern macht eine Verjährungsregelung nur dann Sinn, wenn der Zeitpunkt des Beginns auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Anspruchsberechtigten von der TK-Nutzung einer Leitung abstellt.

62. Zu § 76 Abs. 2 Nr. 2

Die Formulierung in § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG-E sollte präzisiert werden. Der Bundesrat bittet, den § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu überprüfen, dass mindestens Teilnehmerverzeichnisse in gedruckter Form verfügbar sein müssen und dass das Mindestangebot und die Form der Verbreitung von Teilnehmerverzeichnissen dem allgemeinen Bedarf entsprechen soll.

Begründung:

In der aktuellen Ausgestaltung von § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG-E besteht die Gefahr, dass das Mindestangebot und die Form der Verbreitung von Teilnehmerverzeichnissen nicht durch die Regulierungsbehörde entsprechend dem allgemeinen Bedarf vorgegeben wird sondern sich nach den Vorstellungen und Belangen des Verpflichteten richtet. Dies entspricht nicht dem Ziel des Instrumentes der Universalienleitungen und gewährleistet keine ausreichende Berücksichtigung der Kundeninteressen. Allgemein besteht ein Mindestbedarf im Hinblick auf Teilnehmerverzeichnisse in gedruckter Form.

63. Zu Teil 7, Abschnitt 2: "Datenschutz" (§§ 89 bis 105)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dem Datenschutz eine hohe Bedeutung zukommt. Allerdings sieht es der Bundesrat grundsätzlich als nicht erforderlich an, den Telekommunikationsbereich in datenschutzrechtlicher Sicht umfassender und damit restriktiver zu regulieren als andere Wirtschaftsbereiche. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen:

- § 90 Datenübermittlung an ausländische Stellen und
- § 93 Verwendung von Kundendaten aus bestehenden Vertragsverhältnissen.

Hier ist nicht ersichtlich, welcher rechtfertigende Grund für eine abweichende Regelung vorliegt.

Insofern kommt der Bundesrat zu der Feststellung, dass sektorspezifische Regelungen nur insofern erfolgen, wie die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes wegen der Besonderheiten in der Telekommunikation nicht ausreichen. Er bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die entsprechenden Bestimmungen zu überprüfen.

64. Zu § 94 Abs. 2, § 95 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1, 2, 4, § 97 Abs. 1 Satz 1, 5

a) In § 94 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Soweit Verkehrsdaten erhoben worden sind, sind diese für die Dauer von sechs Monaten zu speichern. Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen, für die in den §§ 95, 97, 98 und 99 genannten Zwecke oder für Zwecke der Strafverfolgung im Rahmen der Vorschriften der Strafprozessordnung, der Gefahrenabwehr im Rahmen der Polizeigesetze sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes im Rahmen der insoweit geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Dienstanbieter nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unverzüglich zu löschen."

- b) § 95 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) Die Sätze 2 und 3 sind aufzuheben.
- bbb) In Satz 4 ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "§ 94 Abs. 2 Satz 1" zu ersetzen.
- bb) In Absatz 4 sind die Sätze 1, 2 und 4 aufzuheben.
- c) In § 97 Abs. 1 Satz 1 und 5 ist jeweils die Angabe "§ 95 Abs. 3 und 4 und Abs. 4" durch die Angabe "§ 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 3 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Befugnis und Verpflichtung zur Übermittlung der in der Vorschrift als Verkehrsdaten bezeichneten Informationen an die Bedarfsträger im Bereich der Strafverfolgungs-, Gefahrenabwehr- und Sicherheitsbehörden wird im Wesentlichen außerhalb des TKG geregelt. Diesbezügliche Vorschriften finden sich etwa in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) oder in § 100g StPO. Die hier vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse laufen jedoch leer, soweit die betroffenen Daten gar nicht mehr vorhanden sind.

In § 94 Abs. 2 TKG-E soll daher neben der Befugnis zur Datenerhebung und -verwendung zugleich die Pflicht zu einer vorübergehenden Speicherung statuiert werden. Den Diensteanbietern soll dabei nicht die Erhebung zusätzlicher Daten, sondern allein eine befristete Sicherung der ohnehin zu den Zwecken des Dienstes gewonnenen Informationen in Ansehung der Bedürfnisse einer effektiven Strafverfolgung und wirksamen Gefahrenabwehr aufgegeben werden. Eine vorübergehende sechsmonatige Speicherung der Informationen erscheint unter diesem Blickwinkel auch zumutbar und in der Abwägung zwischen effektiver Verbrechensbekämpfung einerseits und datenschutzrechtlichen Belangen sowie finanziellen Interessen der Telekommunikationsunternehmen andererseits angemessen. Derartiges ist dem geltenden Recht auch nicht fremd, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt.

Der Bundesrat ist bei dieser Abwägung bereits in den Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen (BT-Drs. 14/9801) zu einem anderen Ergebnis als die Bundesregierung gekommen (vgl. BT-Drs. 14/9801, S. 15 f.). Der Vorschlag des Bundesrates zielt nicht auf einen "gläsernen Bürger" ab. Die Vorratsdatenspeicherung soll gerade nicht beim Staat erfolgen, sondern bei Privatunternehmen. Die Kosten, die für die einzelnen Unternehmen entstehen, sind überschaubar. Schon jetzt dürfen die Telekommunikationsunternehmen die Verkehrsdaten ohnehin für eine gewisse Zeit speichern, soweit sie diese

insbesondere für Abrechnungszwecke benötigen. Insoweit ist kaum mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen. Im Übrigen sind Speichermedien zunehmend preiswert, so dass allenfalls geringe Mehrkosten für die Unternehmen anfallen dürften.

Einer weiteren Regelung der zulässigen Speicherdauer in § 95 TKG-E bedarf es danach nicht mehr, da in § 94 Abs. 2 TKG-E Mindestdauer und Grenzen einer zulässigen Speicherung von Verkehrsdaten durch Sechsmonatsfrist einerseits und das Kriterium einer zweckbestimmten Erforderlichkeit andererseits abschließend geregelt sind.

65. Zu Teil 7, Abschnitt 3: "Öffentliche Sicherheit" (§§ 106 bis 113)

Im Teil 7, Abschnitt 3 (Öffentliche Sicherheit) werden den betroffenen Unternehmen umfangreiche Verpflichtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit auferlegt, ohne dass den Unternehmen die dadurch entstehenden Kosten in nennenswertem Umfang ersetzt werden. So ist in § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG-E vorgesehen, dass Betreiber einer Telekommunikationsanlage "auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Durchsetzung zu treffen" haben. Der Bundesrat hat Zweifel, ob diese Regelungen zur Kostentragung Bestand haben können.

Die Marktteilnehmer halten solche Verpflichtungen für verfassungswidrig. Der Staat bediene sich privater Unternehmen, um die staatliche Aufgabe der Strafverfolgung zu erfüllen. Eine solche Inanspruchnahme sei wegen der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 GG nur dann rechtmäßig, wenn die privaten Unternehmen die Kosten für ihre Inanspruchnahme ersetzt erhalten. Zur Untermauerung dieser Auffassung weisen die Betroffenen auf eine Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 27. Februar 2003 hin, mit der die Republik Österreich verpflichtet wurde, den Netzbetreibern die Kosten zu ersetzen, die durch die Bereitstellung der technischen Einrichtungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs entstehen.

Die betroffenen Unternehmen und Verbände weisen darauf hin, dass die derzeitige Kostentragungsregelung auch eine sachlich nicht zu begründende Benachteiligung gegenüber anderen inländischen Branchen bedeute. Eine entschädigungslose Verpflichtung privater TK-Unternehmen, die es in anderen Branchen nicht gebe, bedeute unwirtschaftliche Investitionen. Weiterhin

bedeute dies eine Schlechterstellung gegenüber der europäischen Konkurrenz. In keinem anderen Land der Europäischen Union existiere eine vergleichbare Verpflichtung.

Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Kostentragungsvorschriften im Teil 7, Abschnitt 3 des TKG-E in diesem Sinn zu überarbeiten sind, und die gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 TKG-E zu erlassende Rechtsverordnung entsprechend auszugestalten.

Im Übrigen bittet der Bundesrat, den Adressatenkreis für Verpflichtungen zu Überwachungsmaßnahmen auf den tatsächlich notwendigen Adressatenkreis zu begrenzen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich dieser Adressatenkreis weitestgehend auf den in der derzeit geltenden Telekommunikationsüberwachungsverordnung erfassten Kreis der "Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit" beschränken sollte.

66. Zu § 106 Abs. 2 Satz 1

In § 106 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "durch Rechtsverordnung" die Wörter ", die der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

Begründung:

Zwar können Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers nach Artikel 80 Abs. 2 GG durch „anderweitige bundesgesetzliche Regelungen“ ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die Verordnungsermächtigung in § 106 Abs. 2 Satz 1 TKG-E berührt jedoch Gegenstände der Gesetzgebungskompetenz der Länder (Gefahrenabwehr), soweit sie sich auf Regelungen über Notrufabfragestellen erstreckt. § 106 Abs. 2 Satz 2 TKG-E stellt dies auch klar. Die auf der Grundlage der oben genannten Ermächtigung zu erlassende Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates. Diese Zustimmungsbedürftigkeit ist zwar der Gesetzesbegründung zu § 106 Abs. 2 Satz 1 TKG-E zu entnehmen, nicht aber dem Wortlaut der Vorschrift.

67. Zu § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind nach den Wörtern "eigene Kosten" die Wörter "im Inland" einzufügen.

Begründung:

Aus Sicherheitsgründen ist es zwingend erforderlich, dass Betreiber von Telekommunikationsanlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also im Inland, technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung treffen. Dies ist vor dem Hintergrund der weiteren Globalisierung und Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte dringend zu beachten. Halten Betreiber von Telekommunikationsanlagen insbesondere die technischen Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes vor, entstehen den Sicherheitsbehörden bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation in Abhängigkeit vom Standort der Einrichtungen u. U. neben rechtlichen Problemen enorme Kosten. Dies kann letztlich dazu führen, dass die Umsetzung solcher Maßnahmen, die ohnehin hohen gesetzlichen Schranken unterliegen, zumindest nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Beispielhaft sei nur auf den Fall hingewiesen, dass der Betreiber von Telekommunikationsanlagen im Ausland eben nicht zwingend den Vorschriften von G-10 oder StPO unterliegt und ggf. zusätzliche Verfahren nach Rechtshilfeabkommen – soweit überhaupt vorhanden – eingeleitet werden müssten. Auch ist die Zustellung von Verfügungen und die Beachtung des Geheimschutzes im Ausland nicht gewährleistet. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland links- und rechtsextremistische Bestrebungen sowie die Terrorismusgefahr zunehmen, kann es nicht hingenommen werden, dass die Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation maßgeblich davon abhängen soll, an welchen Standorten die technischen Einrichtungen vorgehalten werden.

68. Zu § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Wörter "unverzüglich nach" durch die Wörter "ab dem Zeitpunkt" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Regelung (§ 88 Abs. 2 TKG) sieht vor, dass der Betrieb einer Telekommunikationsanlage erst aufgenommen werden darf, wenn der Betreiber die entsprechenden technischen Einrichtungen eingerichtet, der Regulierungsbehörde dies schriftlich angezeigt und den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erbracht hat.

Aus Sicherheitsgründen ist es erforderlich, dass der Betreiber einer Telekommunikationsanlage auch ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in Nr.2a geforderte Erklärung vorlegt und die im Inland gelegene zuständige

Stelle benennt. An dieser Stelle hat er nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder überprüfetes Personal zur Bearbeitung aber auch für die Entgegennahme von Anträgen nach G-10 zur Verfügung zu stellen. Bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation müssen den Sicherheitsbehörden alle relevanten Informationen unmittelbar im Bedarfsfall zur Verfügung stehen (Benennung der im Inland gelegenen Stelle). Letztlich ist es auch für die Sicherheitsbehörden von besonderem Interesse, dass die Vorkehrungen ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme getroffen und angezeigt worden sind, denn erst dadurch besteht - zumindest vorbehaltlich der Prüfung durch die Regulierungsbehörde (die terminlichen Regelungen hierzu bleiben unberührt) – eine „erste“ Sicherheit.

69. Zu § 108 Abs. 1 Satz 2

§ 108 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Wer Telekommunikationsdienste erbringt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage sicherzustellen, dass dieser im Inland Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation unverzüglich nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 umsetzen kann und der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Aufnahme seines Dienstes mitzuteilen, welche Telekommunikationsdienste er erbringt, durch wen Überwachungsanordnungen, die seine Kundinnen oder Kunden betreffen, umgesetzt werden und an welche im Inland gelegene Stelle Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation zu richten sind."

Begründung:

Aus Sicherheits- und Kostengründen ist es zwingend erforderlich, dass der Erbringer von Telekommunikationsdiensten, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage sicherzustellen hat, dass dieser die in Satz 2 geforderten Maßnahmen umsetzen kann. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Formulierung, dass sich der Erbringer von Telekommunikationsdiensten bei der Auswahl des Betreibers nur zu vergewissern hat, dass dieser die in Satz 2 geforderten Maßnahmen umsetzen kann, lässt Spielräume für Interpretationen zu Lasten der Sicherheitsbehörden zu und kann damit nicht hingenommen werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird deutlich gemacht, dass der Erbringer von

Telekommunikationsdiensten dafür verantwortlich ist, dass der von ihm ausgewählte Betreiber angeordnete Überwachungsmaßnahmen auch umsetzen kann. Dies ist aus Gründen der Rechtsklarheit zwingend erforderlich.

Für die Umsetzung im Inland gilt die Begründung zum Änderungsbegehren zu § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG-E.

Erfahrungen belegen, dass die bisherige ausschließliche Verpflichtung allein der Betreiber von Telekommunikationsanlagen zu kurz greift. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Erweiterung wird daher grundsätzlich begrüßt. Allerdings greift sie i.V.m. der Begründung nicht die etwa mit einem ausländischen Internet-Provider mit inländischem Betrieb bestehende Problematik auf. Dabei handelt es sich um einen Konzern (Mutter- und Tochtergesellschaften), der eine Überwachung des e-mail Verkehrs nur unter erschwerten Bedingungen ermöglicht, da sich der zentrale Server z. B. im nichteuropäischen Ausland befindet. Die Regelung für externe Betreiber würde hier nicht greifen. Insofern ist in der Begründung eindeutig klarzustellen, dass die Vorschrift des Satzes 2 nicht nur Telekommunikationsdienste betrifft, die sich zur technischen Umsetzung ihrer Dienste eines externen Betreibers bedienen, sondern auch Unternehmen betrifft, die auf konzerneigene Dienste zurückgreifen.

70. Zu § 108 Abs. 2

In § 108 Abs. 2 ist nach den Wörtern "Rechtsverordnung, die" das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Frage, ob die in der auf § 88 TKG beruhenden Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) enthaltenen Regelungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist im Rahmen der Beratung des TKG erörtert und seinerzeit dahin gehend entschieden worden, dass eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist (vgl. BT-Drs. 13/4438, Anlage 2 Nr. 83, Seite 21 und Anlage 3 zu Nr. 83, Seite 39). Der Bundesrat ist damals davon ausgegangen, dass die Länder vor Erlass der TKÜV und vor deren Änderungen ausreichend beteiligt werden, sodass es einer förmlichen Zustimmung durch den Bundesrat nicht bedarf. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bereits beim Erlass der TKÜV durch die Bundesregierung die Länder - insbesondere die Landesjustizverwaltungen - nur unzureichend beteiligt worden sind. Eine solche Beteiligung wäre jedoch bereits zu jener Zeit erforderlich gewesen, weil diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl § 2 Abs. 1 Satz 4 G-10, als auch § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verwiesen haben. Es wurde schon damals deutlich, dass informelle Beteiligungsverfahren nicht ausreichen, um den Belangen der effektiven Strafverfolgung ausreichend Gewicht zu verschaffen.

Es ist deshalb erforderlich, den Erlass der Verordnung im Rahmen des § 108 Abs. 2 TKG-E künftig förmlich an die Zustimmung des Bundesrates zu binden. Wie sich u.a. aus § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG-E ergibt, sollen Auskünfte aus den Kundendateien insbesondere auch an die Strafverfolgungsbehörden erteilt werden. Damit sind aber die ureigensten Belange der Länder betroffen, weshalb eine formelle Beteiligung des Bundesrates im Rahmen des § 108 Abs. 2 TKG-E unverzichtbar ist.

71. Zu § 108 Abs. 2

In § 108 Abs. 2 TKG-E wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen sowie an die organisatorische Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen zu regeln. Der Bundesrat bittet den Verordnungsgeber, dafür Sorge zu tragen, dass in die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) eine Regelung aufgenommen wird, die es den Sicherheitsbehörden ermöglicht, die Überwachung von Mobilfunkanschlüssen auch auf Grundlage der Gerätenummer (IMEI-Nummer) anstatt nur auf Basis der (ständig wechselnden) Rufnummern durchzuführen.

Begründung:

Der Referentenentwurf zur Telekommunikations-Überwachungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sieht dies bislang nicht vor. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gegen Inhaber von Mobilfunkanschlüssen werden derzeit durch häufigen Kartenwechsel gezielt unterlaufen. Dadurch werden umfangreiche technische und personalintensive Ermittlungen erforderlich. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen laufen trotzdem häufig ins Leere. Zudem muss für jede Rufnummer ein erneuter Beschluss beantragt werden.

72. Zu § 108 Abs. 6 Satz 1

In § 108 Abs. 6 Satz 1 sind die Wörter "für die Öffentlichkeit" zu streichen, sowie nach dem Wort "Telekommunikationsanlage" das Wort "geschäftsmäßig" einzufügen.

Begründung:

Mit der im TKG-E enthaltenen Begrenzung der Verpflichtung auf solche Betreiber, die Angebote für die Öffentlichkeit bereithalten, entstehen Lücken in der Überwachung der Telekommunikation. Die Regelung muss – wie die bisherige Regelung auch – für jeden Betreiber einer Telekommunikationsanlage gelten, der anderen den Netzzugang (die Netzabschlusspunkte) zu seiner Telekommunikationsanlage geschäftsmäßig überlässt. Mit Blick auf die Terrorismusbekämpfung muss es auch die Möglichkeit geben, dass Betreiber von nichtöffentlichen Telekommunikationsanlagen (z. B. Hotels, Krankenhäuser) entsprechende Anschlüsse zur Verfügung stellen.

73. Zu § 109 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch normenklare Regelung sicherzustellen, dass die Mobilfunkbetreiber verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten ihrer Prepaid-Kartenkunden im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse zu erheben.

Begründung:

Am 22. Oktober 2003 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Anbieter von Prepaid-Karten nicht verpflichtet sind, personenbezogene Daten ihrer Kunden zu erheben und nach Überprüfung in eine Kundendatei einzustellen (vgl. BVerwG 6 C 23.02). Da der Kunde bei dem Erwerb einer Prepaid-Karte in Vorleistung trete, sei für das Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen - anders als bei Standardverträgen - die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten der Kunden für die Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht erforderlich. § 90 Abs. 1 TKG enthalte insoweit keine ausreichende Ermächtigung. Eine Pflicht des Mobilfunkunternehmens, personenbezogene Kundendaten zu erheben, stelle einen staatlichen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht des Kunden auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dies setze notwendig eine ausreichende, dem Gebot der Normenklarheit genügende gesetzliche Grundlage voraus. Es reiche also nicht, dass eine gesetzliche Bestimmung die Datenerhebung lediglich stillschweigend voraussetze. Daran gemessen enthalte der aktuell geltende § 90 Abs. 1 TKG keine Ermächtigung zur Datenerhebung. Diese Norm verpflichte die Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse dazu, Dateien mit dem Namen, der Anschrift und der Rufnummer ihrer Kunden zu führen, damit die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden mit Hilfe dieser Informationen, die über die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zentral abrufbar sind, eine Telefonüberwachung veranlassen können. Diese Verpflichtung betreffe aber nur denjenigen Datenbestand, der zuvor von den Unternehmen nach Maßgabe einer anderen Bestimmung des Telekommunikationsgesetzes im

eigenen Geschäftsinteresse freiwillig erhoben worden ist. Die Regelung des § 90 Abs. 1 TKG lässt dagegen nicht mit der gebotenen Deutlichkeit die weiter gehende Verpflichtung der Unternehmen entnehmen, für den Staat solche Daten zu beschaffen, an deren Erhebung sie selbst nicht interessiert sind.

Zwar ergibt sich aus der Begründung zu § 109 TKG-E, dass die Erhebung von Kundendaten auch für die Vertragsverhältnisse gelten sollen, bei denen die vom Kunden in Anspruch zu nehmenden Dienstleistungen im voraus bezahlt sind (Prepaid-Produkte). Letztendlich erfordert es jedoch das Gebot der Normenklarheit, dies ausdrücklich bereits in der gesetzlichen Norm selbst zu regeln. Dies ist bislang nicht geschehen.

74. Zu § 109 Abs. 3 Satz 2 - neu -

Dem § 109 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Werden dem Anbieter Änderungen einzelner der in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten bekannt, sind die Daten insgesamt nachträglich zu erheben."

Begründung:

In den Fällen, in denen dem Diensteanbieter aufgrund von Änderungen von Kundendaten, die Möglichkeit eröffnet wird, ohne besonderen eigenen Aufwand alle Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zu erheben, entfällt das Hindernis für eine nachträgliche Erhebung.

75. Zu § 110 Abs. 3 Satz 1

In § 110 Abs. 3 Satz 1 ist nach den Wörtern "erlassen, die" das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Frage, ob die in der auf § 88 TKG beruhenden Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) enthaltenen Regelungen der Zustimmung des Bundesrates bedürften, ist im Rahmen der Beratung des Telekommunikationsgesetzes erörtert und seinerzeit dahin gehend entschieden worden, dass eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist (vgl. BT-Drs. 13/4438, Anlage 2 Nr. 83, Seite 21 und Anlage 3 zu Nr. 83 Seite 39). Der Bundesrat ist damals davon ausgegangen, dass die Länder vor Erlass der TKÜV und vor deren Änderungen ausreichend beteiligt werden, sodass es einer förmlichen Zustimmung durch den Bundesrat nicht bedarf. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bereits beim Erlass der TKÜV durch die Bundesregierung die Länder -

insbesondere die Landesjustizverwaltungen - nur unzureichend beteiligt worden sind.

Es ist deshalb erforderlich, den Erlass der Verordnung im Rahmen des § 110 Abs. 3 Satz 1 TKG-E künftig förmlich an die Zustimmung des Bundesrates zu binden. Wie sich aus § 110 Abs. 2 TKG-E ergibt, sollen Auskünfte aus den Kundendateien insbesondere auch an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erteilt werden. Damit sind aber die ureigensten Belange der Länder betroffen, weshalb eine formelle Beteiligung im Rahmen des § 110 Abs. 3 Satz 1 TKG-E unabdingbar ist.

76. Zu § 111

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die in § 111 Abs. 1 TKG-E geregelte Auskunftspflicht in der Weise ergänzt werden kann, dass die Auskünfte nach Satz 1 auch den Hauptzollämtern und den Finanzämtern zu erteilen sind, soweit dies für die Durchführung der Besteuerung oder für Zwecke des Erhebungs- und Vollstreckungsverfahrens erforderlich ist.

Begründung:

Nach § 93 Abgabenordnung haben neben den Beteiligten auch andere Personen der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Telekommunikationsunternehmen auf dieser Rechtsgrundlage zur Erteilung von Auskünften über die in §§ 93, 109 TKG-E genannten Daten verpflichtet. Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ist allerdings nicht unumstritten. Die vorgeschlagene Ergänzung soll der Klarstellung der Rechtslage dienen.

77. Zu § 115

§ 115 ist wie folgt zu fassen:

"Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Weisungen erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für solche Aufgaben, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Grund dieses Gesetzes und anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung er die Regulierungsbehörde beauftragt hat."

Begründung

Im Sinne des Transparenzgebotes und der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde ist es erforderlich, dass Weisungen generell veröffentlicht werden. Dies sollte nur dort ausgeschlossen werden, wo die Regulierungsbehörde die ihr delegierten originären Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wahrnimmt.

Die vorgesehene Definition der "unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkung" ist in hohem Maße interpretationsbedürftig. Im Vorfeld von Beschlusskammerentscheidungen werden in den Fachabteilungen häufig Vorarbeiten wahrgenommen, die entscheidende Weichenstellungen für Beschlusskammerverfahren darstellen (siehe auch die vorgesehene Mitwirkung der Abteilungen zur Sicherstellung des Konsistenzgebotes in § 130 Abs. 4 TKG-E). Im Sinne der Transparenz ist es nicht zielführend, dass die Prüfung der Veröffentlichungspflicht ausschließlich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit liegt, da dieser gleichzeitig Weisungsinstanz ist.

Im Übrigen werden außerhalb von Beschlusskammerverfahren Entscheidungen getroffen, die erhebliche marktrelevante und wettbewerbspolitische Bedeutung haben, so z.B. im Bereich der Frequenzverwaltung bzw. analog im Postbereich bei Fragen der Lizenzierung, und die weit über eine reine Verwaltungstätigkeit hinausgehen.

78. Zu § 117 Abs. 3 Satz 1

In § 117 Abs. 3 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist."

Begründung

Der Beirat ist als einheitliches Organ von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesrates zu sehen. Eine Differenzierung der Beschlussfähigkeit ist daher entbehrlich.

79. Zu § 118 Nr. 2, 3 Satz 1 und Nr. 5

§ 118 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist vorzusehen, dass alle Beschlüsse der Präsidentenkammer der Benehmensregelung mit dem Beirat unterliegen.
- b) In Nummer 3 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Beirat ist berechtigt, Maßnahmen zur Umsetzung der

Regulierungsziele und zur Sicherstellung des Universaldienstes zu beantragen."

- c) In Nummer 5 sind die Wörter "Tätigkeitsberichtes nach § 119 Abs. 1" durch die Wörter "Vorhabensplans nach § 118 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung

zu a)

Wie in der Begründung zu Teil 2 "Marktregulierung" (§§ 9 bis 41 TKG-E) ausgeführt, sind die Regulierungsverfügungen von hoher Bedeutung für die Marktteilnehmer. Ihnen kommt bindende Wirkung für nachgelagerte Beschlüsse der Beschlusskammern zu. Insofern liegt darin ein hohes Auswahlermessen für die Regulierungsbehörde, das - wie in der Begründung zu § 130 TKG-E ausgeführt - daher der Präsidentenkammer zuzuordnen ist. In diesem Sinne ist es folgerichtig, dass der Beirat als dem Vertretungsorgan der gesetzgebenden Körperschaften bei diesen Grundsatzfragen im Sinne eines Benehmens eingebunden ist.

zu b)

Übernahme des bisherigen Gesetzestextes in § 69 Nr. 3 TKG; die vorgesehene Einschränkung des Antragsrechtes auf den Universaldienst ist nicht gerechtfertigt.

zu c)

Der Vorhabenplan ist im Sinne einer proaktiven Gestaltung der Regulierung eine wesentliche Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde und damit auch für den Beirat. Insofern bietet es sich an, dass der Beirat bei dessen Erstellung eingebunden wird. Demgegenüber wird der Tätigkeitsbericht den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt, so dass in diesen Gremien darüber beraten wird. Eine vorherige Mitwirkung der Vertreter bzw. Vertreterinnen dieser Gremien ist entbehrlich.

80. Zu § 120 Abs. 2 Satz 1

In § 120 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "In den Jahresbericht ist" die Wörter "nach öffentlicher Anhörung" einzufügen.

Begründung

Auf Grund der Bedeutung, den der Vorhabenplan als Katalog der künftigen marktrelevanten Fragestellungen für die Marktteilnehmer im Sinne einer proaktiven Regulierung hat, ist eine Beteiligung dieser Marktteilnehmer in

Form einer öffentlichen Anhörung geboten und stellt ein weiteres Element zur Umsetzung des Transparenzgebotes dar.

81. Zu § 125 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1

§ 125 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "Diensteanbieter" durch die Wörter "Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste" zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 ist der Satz 2 zu streichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "von in der Telekommunikation tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen" durch die Wörter "von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit" zu ersetzen.

Begründung

zu a) und b)

Eine Präzisierung erscheint geboten, da anhand der derzeitigen Formulierung Diensteanbieter für die Öffentlichkeit nicht hinreichend klar als Adressaten benannt sind. Eine Ausklammerung der Diensteanbieter für geschlossene Benutzergruppen (Satz 2) erscheint wiederum unnötig eng gefasst.

zu c)

Analog zu der Änderung in Absatz 1 erscheint eine Präzisierung des Adressatenkreises der Auskunftspflicht auf Anbieter für die Öffentlichkeit geboten.

82. Zu § 130

In § 130 TKG-E ist sicherzustellen, dass die nach § 13 TKG-E zu erlassenden Regulierungsverfügungen durch die Präsidentenkammer erfolgen.

Begründung

Auf Grund der hohen Bedeutung für die Marktteilnehmer sollen Entscheidungen zum Einsatz der geeigneten und angemessenen Instrumente auf den jeweiligen Märkten (Regulierungsverfügungen) grundsätzlich durch die Präsidentenkammer getroffen werden. In diesen Entscheidungen kommt in starkem Maße die grundsätzliche Intention der EU-Richtlinien nach einem

Auswahlermessen der Regulierungsbehörde zum Ausdruck, der auch durch die zweckentsprechende Wahl der Entscheidungsträger Rechnung zu tragen ist. Eine Übertragung dieser Grundsatzentscheidungen mit bindender Wirkung für die einzelnen konkreten Verpflichtungen sollte nicht den normalen Beschlusskammern übertragen werden. Es erscheint auch fraglich, die Geschäftsordnung einer Behörde, in der üblicherweise die innerbehördlichen Arbeitsabläufe und Entscheidungskompetenzen festgelegt werden, als ein zentrales Element der Wahrung des Konsistenzgebotes von Regulierungsentscheidungen heranzuziehen.

83. Zu § 131 Abs. 1 Satz 1

In § 131 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "aus diesem Gesetz" durch die Wörter "nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung und entspricht der Formulierung in § 124 TKG-E (Untersagung). Insofern bliebe ansonsten z. B. nicht hinreichend geklärt, dass auch Verpflichtungen aus den Übergangsregelungen gelten.

84. Zu § 135 Abs. 3 Satz 2

In § 135 Abs. 3 Satz 2 sind nach den Wörtern "Revision nach" die Wörter "§ 135 in Verbindung mit" einzufügen.

Begründung:

Hier handelt es sich um einen Fall der Revision bei Ausschluss der Berufung im Sinne des § 135 VwGO, so dass diese Vorschrift ebenfalls zitiert werden sollte.

85. Zu § 138 Satz 2

§ 138 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Regulierungsbehörde auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze sowie auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften wahrnimmt."

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde in ihrem originären Zuständigkeitsbereich eigenständig handlungsfähig ist. Der bisherige Wortlaut schließt dies aus, da der Regulierungsbehörde keine Aufgaben im internationalen Bereich im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 1 TKG-E "zugewiesen" sind.

86. Zu § 140 Abs. 6 Satz 1

In § 140 Abs. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Wegebauastträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 66 Abs. 3 zur Nutzung öffentlicher Wege Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden können."

Begründung:

Die Klarstellung der grundsätzlichen Zulässigkeit der Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach § 66 Abs. 3 TKG-E ist zu begrüßen. Die vorgesehene Beschränkung auf das Kostendeckungsprinzip ist jedoch nicht berechtigt. Wie das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 30. Mai 2002, Az.: 6 B 3/02 für die Erteilung von Zustimmungen nach TKG ausdrücklich klargestellt hat, verbleibt den Ländern im Rahmen der zu beachtenden bundesverfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung hinsichtlich der Gebührenhöhe ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsraum. Das Landesrecht ist insbesondere nicht gehindert, neben der Kostendeckung weitere Ziele zu verfolgen und bei den Gebührenmaßstäben auch den Wert der staatlichen Leistung zu berücksichtigen. Diesen Grundsätzen steht auch das unentgeltliche Wegebenutzungsrecht für öffentliche Zwecke nach TKG nicht entgegen.

87. Zu § 142

Der Bundesrat stellt fest, dass die Marktteilnehmer übereinstimmend die Einführung eines Telekommunikationsbeitrages ablehnen. Der Bundesrat führt dies weit gehend darauf zurück, dass die Marktteilnehmer in erheblichem Maß verunsichert sind, da bislang keine ausreichenden Informationen darüber vorliegen. So fehlen z.B. jegliche Festlegungen,

- welche Kostenbestandteile eingerechnet werden,
- welcher Kostenanteil als im Allgemeininteresse liegend angesehen und demzufolge nicht berücksichtigt wird,
- welche finanzielle Größenordnung der TK-Beitrag voraussichtlich haben wird,
- nach welchen Maßstäben eine Aufteilung erfolgt,
- wie bei einem umsatzorientierten Verteilungsmaßstab mit nicht TK-relevanten Umsätzen verfahren wird und
- wie TK-relevante Vorleistungen behandelt werden, da diese schon beim Lieferanten berücksichtigt wurden.

Der Bundesrat kann einer Einführung des TK-Beitrags nur zustimmen, wenn die Bundesregierung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die Eckdaten und -punkte einer entsprechenden Regelung vorlegt und diese mit den Marktteilnehmern erörtert, um die Voraussetzung zu schaffen, dass eine entsprechende Rechtsverordnung zeitgleich mit dem TKG verabschiedet werden kann und um den Marktteilnehmern die erforderliche Rechtssicherheit zu geben.

Der Bundesrat hat im Übrigen Zweifel, ob ein komplexes, differenziertes und damit aufwändiges Verfahren zur Ermittlung, Aufteilung und Abrechnung des TK-Beitrags wirtschaftlich effizient gestaltet werden kann und bittet hierzu die Bundesregierung um entsprechende Ausführungen.

88. Zu § 142 Abs. 4 Satz 3

In § 142 Abs. 4 ist der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Ausgestaltung des Telekommunikationsbeitrages hat für die Marktteilnehmer eine hohe Bedeutung. Es ist daher geboten, die Rechtsverordnung ausschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen. Damit werden auch mögliche Interessenkonflikte bei der Regulierungsbehörde vermieden.

89. Zu § 147

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass § 147 Abs. 1 TKG-E um folgende Bußgeldtatbestände zu erweitern ist:
 - aa) Verstoß gegen § 26 TKG-E (Missbrauch von Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten)
 - bb) Nichtvorlage oder nicht fristgerechte Vorlage eines Standardangebotes nach § 21 Abs. 1 TKG-E.

Die Verstöße gegen diese Tatbestände sind bislang nicht mit entsprechenden Sanktionen belegt. Das schmälert erheblich die Wirksamkeit, gegen derartige Verstöße vorzugehen; auch im Falle des Standardangebots ist es nicht ausreichend, dass dann die Regulierungsbehörde ein derartiges Angebot definieren kann.

- b) Das missbräuchliche Verhalten nach § 40 TKG-E muss generell als Verbotsnorm ausgestaltet werden, nach der ein Zuwiderhandeln eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Es ist nicht ausreichend, die Ordnungswidrigkeit erst nach Erlass einer vollziehbaren Anordnung zu definieren.

Wird die Regelung des § 147 Abs. 1 Nr. 4 TKG-E beibehalten, könnte ein Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht den Missbrauch während des gesamten Regulierungsverfahrens (und des sich anschließenden gerichtlichen Eilverfahrens) aufrechterhalten, ohne eine Sanktion befürchten zu müssen. Solchen Strategien kann jedoch nur dann wirksam entgegengetreten werden, wenn bereits ein Verstoß gegen § 40 TKG-E als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet ist. Nur dann besteht ein Interesse des Unternehmens, einen Missbrauch auf Grund der drohenden Sanktion zu vermeiden. Die Änderung der Bußgeldregelung dient damit zugleich der Missbrauchsprävention und entspricht im Übrigen der geltenden Regelung im GWB (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB).

- c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Bußgelder nicht im Sinne einer effektiven Prävention - auch unter Beachtung der durch EU-Recht gegebenen Möglichkeiten - angemessen erhöht werden sollten.

Eine effektive Prävention vor Missbrauch muss verstärkt werden. Da die "Ex-ante-Regulierung" von Endkundenentgelten faktisch aufgegeben wird,

muss dem sich hieraus ergebenden erhöhten Missbrauchspotenzial auch ein erhöhtes Sanktionspotenzial gegenübergestellt werden. Es müssen spürbare ökonomische Anreize zu gesetzeskonformen Verhalten geschaffen werden. Dazu sollte auch eine ein höheres Bußgeld als bisher in Erwägung gezogen werden.

Das EU-Recht kennt dabei noch durchgreifendere Bußgeldtatbestände, so dass insoweit nur eine Annäherung stattfindet (Artikel 23 Abs. 2 VO Nr. 01(2003) "neue Durchführungsverordnung" ermöglicht Geldbußen bis zu 10 % des Jahresumsatzes). Gleiches gilt für das nationale Kartellrecht in vergleichbaren Missbrauchsfällen (§ 81 Abs. 1 Nr. 6a, §§ 32, 81 Abs. 2 GWB, bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses).

Eine Erhöhung des Bußgeldrahmens erscheint auch insoweit angemessen, da eine Geldbuße bei der Mehrerlösabschöpfung angerechnet wird (§ 41 Abs. 1 Satz 2 TKG-E). Es kommt also zu keiner Doppelbelastung des marktbeherrschenden Unternehmens.

90. Zu § 147 Abs. 1 Nr. 7a - neu -

In § 147 Abs. 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

"7a. entgegen § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 Teilnehmerdaten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,"

Begründung:

Die Anbieter von Auskunfts- und Teilnehmerverzeichnisdiensten sind nach wie vor auf eine zuverlässige und technisch verwertbare Bereitstellung von Teilnehmerdaten der DTAG angewiesen. Die grundsätzliche Regelung dazu in § 45 TKG-E kann als richtlinienkonforme Umsetzung des Artikels 25 Universaldienstrichtlinie interpretiert werden. Allerdings fehlen im Gesetzentwurf die notwendigen Sanktionsmechanismen. Daher ist zur Herstellung von Rechtssicherheit und zur Ausstattung der RegTP mit klaren Eingriffsmöglichkeiten in § 147 TKG-E wieder aufzunehmen, dass Bußgelder bis zu 500.000 Euro gegen denjenigen verhängt werden können, der gegen § 147 Abs. 1 Nr. 7a - neu - TKG-E verstößt.

91. Zu § 147 Abs. 2 Satz 2 und 3

In § 147 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

§ 147 Abs. 2 Satz 2 und 3 TKG-E wiederholt § 17 Abs. 4 OWiG. Dessen bedarf es nicht. Denn § 17 Abs. 4 OWiG beansprucht ohne Weiteres für sämtliche Ordnungswidrigkeiten des Bundes- und Landesrechts Gültigkeit.

92. Zu den §§ 148 und 149

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die auf Grund der Einführung des TKG-E erforderlichen Folgeänderungen vorzunehmen (insbesondere zu § 2 Abs. 1 Satz 4 G-10 und § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO).

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält ein völlig neu strukturiertes TKG, ohne jedoch die erforderlichen Folgeänderungen zu berücksichtigen.

In § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO sind Art und Umfang der Vorkehrungen geregelt, die Telekommunikationsdienste zu erbringen haben, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Dort wird ausdrücklich auf den derzeit geltenden § 88 TKG verwiesen, der jedoch durch das TKG-E erheblich modifiziert wird. Eine Angleichung des § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO (etwa im Rahmen eines Artikelgesetzes) ist vorliegend nicht vorgesehen. Gleiches gilt u.a. für § 2 Abs. 1 Satz 4 G-10.

Um die Durchführung der Telekommunikationsmaßnahmen gemäß den §§ 100a und 100b StPO weiterhin effektiv zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung der Belange der Strafverfolgung zu vermeiden, ist eine Anpassung dieser Gesetzesnorm zwingend erforderlich.

93. Zu § 149 Abs. 1 Satz 2

In § 149 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe "§ 64 Abs. 4" durch die Angabe "§ 43 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er Mehrwertdiensternummern vom 9. August 2003, das mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden war, waren u.a. die §§ 43a und 43b ins TKG eingeführt worden. Mit diesen Vorschriften wurde der Verbraucherschutz im

Zusammenhang mit den genannten Mehrwertdiensterufnummern erheblich erweitert, insbesondere durch klarere Regelungen zur Preisansage und zur Preisangabe im Zusammenhang mit der Werbung, aber auch durch die Registrierungsspflicht für Dialer-Programme.

Diese verbraucherschützenden Vorschriften sind im jetzt vorgelegten TKG-E nicht mehr enthalten. Sie sollen nach § 149 Abs. 1 TKG-E aber so lange weiter Anwendung finden, bis der BMWA eine neue "Nummerierungsverordnung" nach § 64 Abs. 4 TKG-E erlassen hat. Die Bundesregierung beabsichtigt offenbar, die Verbraucherschutzvorschriften, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen waren, durch andere Regelungen in einer Verordnung zu ersetzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies ist aus Ländersicht bedenklich, weil die Bundesregierung durch die vorliegende Vorschrift im TKG-E in die Lage versetzt wird, materiell-rechtlich völlig andere Regelungen in der "Nummerierungsverordnung" zu treffen, als mit Zustimmung der Länder ursprünglich verabschiedet worden waren.

Sofern die Bundesregierung die Notwendigkeit sieht, wichtige Fragen des Verbraucherschutzes nicht mehr im TKG selbst, sondern in einer Verordnung zu regeln, sollte dies in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) geschehen. Die TKV ist inhaltlich die richtige Verordnung, um verbraucher- und kundenschützende Vorschriften zu bündeln und sie bedarf nach § 43 Abs. 1 TKG-E der Zustimmung der Länder.

94. Zu §§ 149, 148 Abs. 4, § 19 Abs. 2 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des TKG eine förmliche Aufhebung des § 4 TKV erforderlich ist. Hilfsweise sollte eine Klarstellung erfolgen, wonach § 4 TKV spätestens mit dem In-Kraft-Treten des TKG außer Kraft tritt.

Begründung:

§ 4 TKV in der bisher geltenden Fassung sieht eine Resale-Verpflichtung für Netzbetreiber unabhängig von ihrer Marktposition vor. Dagegen folgt § 19 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E dem neuen europäischen Rechtsrahmen, nach dem die Regulierungsbehörde eine Resale-Verpflichtung nur einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegen kann. Gleichzeitig regelt § 148 Abs. 4 TKG-E, dass Verpflichtungen aus bestehenden Lizenzen, die ebenfalls Resale-Verpflichtungen enthalten können, fortbestehen.

Um hier ein Nebeneinander widersprüchlicher Normen zu vermeiden, wird um eine Klarstellung ersucht.

95. Zur Vorlage einer ergänzenden Rechtsverordnung zum TKG

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er Mehrwertdiensternummern vom 9. August 2003, das mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden war, waren durch die §§ 43a und 43b wichtige Verbraucherschützende Vorschriften ins TKG eingeführt worden. Diese Verbraucherschützenden Vorschriften sind im jetzt vorgelegten TKG-E nicht mehr enthalten und sollen nach dem Willen der Bundesregierung in eine noch vorzulegende Rechtsverordnung eingefügt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Vorlage einer Rechtsverordnung, in der die Verbraucherschutzbelange geregelt werden sollen, folgende Punkte zu beachten:

- a) Das Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er Mehrwertdiensternummern vom 9. August 2003 beinhaltete nur die notwendigsten Änderungen des TKG, um den zunehmenden Missbrauch zu bekämpfen. Bundesrat, Verbraucherverbände und Teile der anbietenden Wirtschaft (z.B. der FST) hatten sich im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes für deutlich weitreichendere Verbraucherschutzvorschriften ausgesprochen. Deshalb ist bei der Verlagerung der Verbraucherschutzvorschriften aus den §§ 43a und 43b TKG in eine Rechtsverordnung mindestens sicherzustellen, dass materiellrechtlich keine Verschlechterung der Rechtstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher stattfindet, sondern dort wo es notwendig ist, ein Ausbau des Verbraucherschutzes vorgesehen wird.
- b) Der Bundesrat hatte in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er Mehrwertdiensternummern festgestellt, dass der Missbrauch von Mehrwertdiensternummern auch auf andere Rufnummerngassen verlagert wird. Deshalb hält der Bundesrat es für unerlässlich, schnellstmöglich auch für diese Rufnummerngassen geeignete Regelungen zur Verhinderung des weiteren Missbrauchs zu erlassen – BR-Drucksache 248/03 (Beschluss) – . Dazu hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung erklärt, dass weitergehende Maßnahmen geprüft werden und im Rahmen der derzeit anstehenden Novellierung des TKG berücksichtigt werden können. Der Bundesrat erinnert an diese Prüfungszusage und bittet die Bundesregierung, im Rahmen der vorzulegenden Rechtsverordnung Regelungen vorzulegen,

um Preistransparenz, Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb bei allen Nummerngassen zu gewährleisten, bei denen neben den reinen Kosten für ein Verbindungsentgelt weitere Kosten erhoben werden.

- c) Der Bundesrat hatte in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er Mehrwertdiensternummern gefordert, dass bei Mehrwertdiensten mit dem Dienstleistungsmerkmal "Short message service" (SMS) der Diensteanbieter vor Beginn der kostenpflichtigen Nutzung eines solchen Dienstes eine Mitteilung des Preises an den Letztverbraucher zu übermitteln hat – BR-Drucksache 248/03 (Beschluss) – . Dazu hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung erklärt, dass Maßnahmen geprüft werden und u.U. im Rahmen der derzeit anstehenden Novellierung des TKG Regelungen getroffen werden können. Der Bundesrat hält dieses Problem für dringend regelungsbedürftig, da für Premium SMS hohe Kosten entstehen, die im Einzelfall nicht bekannt sind (das im Internet verfügbare "Preisverzeichnis SMS-Mehrwertdienste" für Prepaid-Verträge eines Mobilfunkanbieters umfasst 21 eng beschriebene DIN A 4 Seiten). Die Werbung für diese Produkte richtet sich sehr häufig an Jugendliche und unerfahrene junge Erwachsene. Der Bundesrat erinnert deshalb an diese Prüfungszusage und bittet die Bundesregierung, im Rahmen der vorzulegenden Rechtsverordnung Vorschriften einzufügen, die Preistransparenz auch bei den teuren Premium-SMS schaffen.
- d) Der Bundesrat erinnert ausdrücklich an seine EntschlieÙung vom 11. Juli 2003 – BR-Drucksache 448/03 (Beschluss) – , in der die Bundesregierung im Hinblick auf künftig anstehende Rechtsetzungsvorhaben aufgefordert wird, Regelungen vorzulegen, die das derzeitige Rechnungsstellungssystem dahingehend abändern, dass die Telekommunikationsrechnung die Entgelte für den Netzbetreiber und die Anbieter von Mehrwertdiensten gesondert ausweist und dem Verbraucher das Recht zugestanden wird, gegen den Einzug der Gebühren für den Mehrwertdiensteanbieter Einwendungen zu erheben. In diesem Fall soll ein Einzug der Mehrwert-Gebühren über den Rechnung stellenden Netzbetreiber unterbleiben. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der vorzulegenden Rechtsverordnung geeignete Vorschriften einzufügen um sicherzustellen, dass zweifelhafte Ansprüche künftig nicht automatisch mit der Telefonrechnung eingezogen werden oder von den Verbrauchern aus Angst vor einer möglichen Sperrung des Telefonanschlusses gezahlt werden.

- e) Unverlangt zugesandte Werbung per E-Mail stellt ein immer größer werdendes Problem sowohl für private als auch gewerbliche Nutzer von TK-Dienstleistungen dar. Es wird geschätzt, dass mittlerweile jede zweite E-Mail eine unerbetene Mail ist. Dies belästigt Verbraucherinnen und Verbraucher und verursacht hohe Kosten bei der Wirtschaft. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Rahmen der vorzulegenden Rechtsverordnung Regelungen vorzusehen, damit die Flut unerbetener E-Mails wirksam eingedämmt werden kann.

96. Zum Missbrauch beim "Reverse Charging"

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, geeignete Regelungen zu erlassen, um diejenigen Missbrauchsfälle gezielt auszuschließen, bei denen unter Ausnutzung des von vielen Telefongesellschaften angebotenen Rückrufdienstes (R-Gespräche) auf Kosten des Angerufenen ("Reverse Charging"), Verbrauchern Gebühren für gebührenpflichtige Mehrwertdiensternummern in Rechnung gestellt werden können. Wie vergangene Fälle gezeigt haben, konnten durch diese Methode auch sämtliche Rufnummernsperrern für Mehrwertdiensternummern umgangen werden.

Um derartige Missbrauchsfälle künftig auszuschließen, ist eine Regelung aufzunehmen, wonach das Erbringen eines Mehrwertdienstes per Weitervermittlung (beispielsweise von einem Auskunftsdienst oder durch automatisierte Weiterleitung) oder per Rückruf generell unzulässig ist; flankierend hierzu ist der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) die Befugnis zu erteilen, bei Zuwiderhandlungen alle hierzu verwendeten Rufnummern zu sperren, um unerwünschte Auswüchse in der Branche noch wirksamer bekämpfen zu können.

Des Weiteren sind alle Netzbetreiber zu verpflichten, ihren Kunden anzubieten, auf Wunsch alle Rufnummernblöcke nicht nur für abgehende, sondern auch für eingehende Telefongespräche (insb. R-Gespräche) zu sperren.